

## 73 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 17

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Anlegung von Mündelgeld

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

#### Anderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der § 230 samt der dazugehörenden Rand-schrift hat zu lauten:

#### „des Geldes (Anlegung von Mündelgeld)

§ 230. Soweit Geld eines Minderjährigen nicht, dem Gesetz entsprechend, für besondere Zwecke zu verwenden ist, ist es unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise nach den folgenden Bestimmungen anzulegen.

Ist es wirtschaftlich zweckmäßig, so ist Mündelgeld auf mehrere dieser Arten anzulegen.

Soweit der § 230 e nicht anderes bestimmt, bedarf der gesetzliche Vertreter für die Anlegung des Mündelgeldes und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte zu deren Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung des Gerichtes; der § 154 Abs. 3 gilt insoweit nicht.“

2. Nach dem § 230 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 230 a. Spareinlagen bei einer inländischen Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie auf den Namen des Mündels lauten, ausdrücklich die Bezeichnung „Mündelgeld“ tragen und entweder allgemein für die Verbindlichkeiten der Kreditunternehmung der Bund oder eines der

Länder oder für die Verzinsung und Rückzahlung der Mündelgeldspareinlagen im besonderen ein von der Kreditunternehmung gebildeter, jederzeit mit der jeweiligen Höhe solcher Einlagen übereinstimmender unbelasteter Deckungsstock haftet. Dieser Deckungsstock hat ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren (§ 230 b), in Hypothekarforderungen mit gesetzgemäßer Sicherheit (§ 230 c), in Forderungen, für die der Bund oder eines der Länder haftet, oder in Bargeld zu bestehen.

§ 230 b. Der Erwerb folgender Wertpapiere und Forderungen ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

1. Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet;

2. Forderungen, die in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen sind;

3. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Ausgabe solcher Wertpapiere zugelassenen inländischen Kreditunternehmungen;

4. von einer inländischen Kreditunternehmung ausgegebene Teilschuldverschreibungen, sofern die Kreditunternehmung verpflichtet ist, die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen vorzugsweise zu befriedigen und als Sicherheit für diese Befriedigung Forderungen der Kreditunternehmung, für die der Bund haftet, Wertpapiere oder Forderungen gemäß den Z. 1 bis 3 und 5 oder Bargeld zu bestellen, und dies auf den Teilschuldverschreibungen ausdrücklich ersichtlich gemacht ist;

5. sonstige Wertpapiere, sofern sie durch besondere gesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt worden sind.

§ 230 c. Darlehen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn zu ihrer Sicherstellung an einer inländischen Liegenschaft eine Hypothek bestellt wird und die Liegenschaft samt ihrem Zubehör während der Laufzeit des

Darlehens ausreichend feuerversichert ist. Liegenschaften, deren Wert sich wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert, sind nicht geeignet.

Es darf jedoch eine der Land- oder Forstwirtschaft gewidmete Liegenschaft nicht über zwei Drittel, eine andere Liegenschaft nicht über die Hälfte des gemeinen Wertes belastet werden. Bei Weingärten, Wäldern und anderen Liegenschaften, deren Ertrag auf ähnlichen dauernden Anpflanzungen beruht, ist die Belastungsgrenze ohne Berücksichtigung des Wertes der Kulturart vom Grundwert zu errechnen. Ebenso ist bei industriell oder gewerblich genutzten Liegenschaften vom bloßen Grundwert auszugehen, doch sind von diesem die Kosten der Freimachung der Liegenschaft von industriell oder gewerblich genutzten Baulichkeiten abziehen. Die Art (Widmung, Nutzung) der Liegenschaft und die maßgebende Belastungsgrenze sind durch einen allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

§ 230 d. Der Erwerb inländischer Liegenschaften ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sich ihr Wert nicht wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert und sie nicht ausschließlich oder überwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Der Kaufpreis darf den gemeinen Wert nicht übersteigen. Die Art (Widmung, Nutzung) und der gemeine Wert der Liegenschaft sind durch einen allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

§ 230 e. Die Anlegung von Mündelgeld in anderer Weise als nach den vorstehenden Bestimmungen und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichtes. Das Gericht hat, im Fall des Erwerbes von Wertpapieren jedenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen für das Börsen- oder Bankwesen, eine solche andere Art der Anlegung zu genehmigen, wenn sie nach den Verhältnissen des Einzelfalles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht.

Unter diesen Voraussetzungen kommen für die Anlegung besonders in Betracht

1. Wertpapiere, die im § 230 b nicht genannt sind, sofern dafür vorgesorgt ist, daß die Verwaltung der Wertpapiere einschließlich eines Verkaufes, falls er durch die Marktlage geboten sein sollte, sachkundig vorgenommen wird;

2. Liegenschaften, die nicht geeignet im Sinn des § 230 d sind, sofern der Erwerb der Liegenschaften dem Mündel mit Beziehung auf die gegenwärtige oder künftige Berufsausübung oder sonst zum klaren Vorteil gereichen würde; der Kaufpreis darf auch hier den gemeinen Wert nicht übersteigen.“

## ARTIKEL II

### Bestimmungen über den Deckungsstock

§ 1. Eine Kreditunternehmung, die einen Deckungsstock im Sinn des § 230 a ABGB bildet, hat die zum Deckungsstock gehörenden Werte in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis (Deckungsregister) einzutragen; Bargeld ist außerdem abgesondert zu verwahren.

§ 2. (1) Der Deckungsstock im Sinn des § 230 a ABGB ist, ausgenommen zugunsten der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen, der Exekution entzogen.

(2) Die Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen werden durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und den Ausgleich nicht berührt (§§ 11 und 46 Abs. 1 der Ausgleichsordnung).

(3) Im Konkurs bildet der Deckungsstock eine Sondermasse zugunsten der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen (§§ 11, 48 der Konkursordnung). Reicht der Deckungsstock zur Berichtigung der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen nicht aus, so sind diese Ansprüche verhältnismäßig zu befriedigen.

§ 3. (1) Das zur Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich berufene Prüfungsorgan der Kreditunternehmung hat bei dieser Prüfung die Einhaltung des § 230 a ABGB, dieses Artikels und der gemäß Abs. 2 zu erlassenden Verordnung durch die Kreditunternehmung zu prüfen. Hierbei hat es besonders auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu achten. Das Prüfungsorgan hat dem Bundesministerium für Finanzen das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nach Einholung einer Äußerung des Bundesministers für Justiz (§ 5 Abs. 3 erster Satz des Bundesministeriengesetzes 1973) und nach Anhörung der Fachverbände der Kreditunternehmungen durch Verordnung

1. den Kreditunternehmungen, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld unter Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen, die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen, der Bildung des Deckungsstocks, besonders auch hinsichtlich seiner Absonderung vom übrigen Vermögen, und der Beendigung dieser Vorsorge bei Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sowie die Termine, die Form und die Gliederung der von den Kreditunternehmungen zu erbringenden Ausweise,

2. den Kreditunternehmungen, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld ohne Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen, die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen sowie die Termine und die Form der Ausweisung hereingenommener Mündelgeldspareinlagen und

## 73 der Beilagen

3

3. den Prüfungsorganen (Abs. 1) die Termine und die nähere Form der zu erstattenden Berichte vorzuschreiben.

(3) Das Prüfungsorgan (Abs. 1) hat Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit und auf Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Kreditunternehmung. Diese Ansprüche werden vom Bundesminister für Finanzen bestimmt.

§ 4. (1) Wer den Pflichten der Kreditunternehmungen und der Prüfungsorgane nach § 230 a ABGB, diesem Artikel und der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bundesminister für Finanzen mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

## ARTIKEL III

**Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 193 hat zu lauten:

„§ 193. Sofern Geld eines Mündels anzulegen ist, hat das Gericht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 230 bis 230 e ABGB) durch den Vormund oder Sachwalter zu überwachen. Überhaupt hat das Gericht, wenn es davon Kenntnis erlangt, daß das Wohl eines Minderjährigen bezüglich der Anlegung seines Geldes gefährdet ist, die gesetzgemäße Anlegung durch entsprechende Aufträge an den gesetzlichen Vertreter sicherzustellen.“

In diesen Fällen hat der gesetzliche Vertreter dem Gericht die Anlegung des Mündelgeldes unverzüglich nachzuweisen. Überdies hat das Gericht, soweit nicht anderes bestimmt ist, die zur Sicherung des Mündelvermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen. Im allgemeinen ist das angelegte Vermögen durch die Anordnung zu sichern, daß darüber nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf (Sperre) oder die dieses Vermögen betreffenden Urkunden gerichtlich zu verwahren sind.“

2. Die §§ 194 bis 198 werden aufgehoben.

3. Der § 200 und der Abs. 1 des § 201 werden aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 202 ist die Anführung „im § 194“ durch die Anführung „in den §§ 230 a bis 230 d ABGB“ zu ersetzen.

## ARTIKEL IV

**Änderung des Gesetzes betreffend das Baurecht**

Im § 7 des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, hat die Anführung „§ 230 und“ zu entfallen.

## ARTIKEL V

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Eine im Art. II § 3 Abs. 2 vorgesehene Verordnung kann bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 2. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 15. September 1909, RGBl. Nr. 198, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte, soweit es noch gilt;

2. die Verordnung vom 2. Dezember 1909, RGBl. Nr. 199, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Postsparkassenamte, soweit sie noch gilt;

3. die Verordnung vom 7. Mai 1940, deutsches RGBl. I S. 756, über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen;

4. die Verordnung vom 29. Oktober 1940, deutsches RGBl. I S. 1456, über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland;

5. die Verordnung vom 18. März 1941, deutsches RGBl. I S. 156, über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe.

§ 3. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Mündelgeld in einer Spareinlage bei einer inländischen Kreditunternehmung angelegt worden, so ist auch diese Spareinlage durch einen nach § 230 a ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu bildenden Deckungsstock zu sichern, sofern für die Verbindlichkeiten der Kreditunternehmung nicht der Bund oder eines der Länder haftet. Bildet die Kreditunternehmung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Deckungsstock, so hat der gesetzliche Vertreter das bei dieser Kreditunternehmung liegende Mündelgeld, entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, anzulegen.

§ 4. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 5. Unberührt bleiben

1. die Z. 7 des § 18 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954,
2. der § 12 des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958,
3. der § 21 des Gesetzes vom 12. Juni 1900, LGBl. für Tirol Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe,

4. der § 11 des Gesetzes vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), und

5. der § 199 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme des Art. II §§ 1, 3 und 4 und des Art. V § 1 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung dieser Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut; er hat jedoch, ausgenommen den Art. II § 4, im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Justiz vorzugehen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gegenstand des Gesetzesvorhabens

Minderjährigen und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, verheißt der § 21 Abs. 1 ABGB den „besonderen Schutz der Gesetze“. Diese — auf das ABGB aus dem Jahr 1811 zurückgehende, durch das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, neu gefaßte — Bestimmung hat in den mehr als 160 Jahren ihrer Geltung nichts an Bedeutung eingebüßt. Ihre Neufassung durch den Gesetzgeber unserer Tage ermahnt uns, auf die fort-dauernde Verwirklichung des darin enthaltenen Leitgedankens heute wie ehemals besonders zu achten (s. Frotz, Reformbedürftigkeit und Reform des Rechts der Mündelsicherheit, JBl. 1970, 1 ff.).

Die Verwirklichung des im § 21 Abs. 1 ABGB aufgetragenen besonderen Schutzes der Minderjährigen und sonstigen Pflegebefohlenen auf dem Gebiet der Fürsorge für das Vermögen erfordert eine umfassende gesetzliche Regelung unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse vor allem auch auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens. Zu diesem Bereich gehören alle Fragen, die mit der Verwaltung des Vermögens Minderjähriger oder sonstiger Pflegebefohlener im weiten Sinn zu tun haben, im besonderen die Fragen, wie das Vermögen und die Einkünfte zu verwenden und zu sichern sind, welche Befugnisse der gesetzliche Vertreter hat und in welcher Weise er zur Rechenschaft verpflichtet ist.

Zur Lösung einiger dieser Fragen hat das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der von ihm vorbereiteten schrittweisen Gesamt-reform des Familienrechts bereits Vorschläge er-stattet. Der § 149 ABGB idF des vor kurzem dem Nationalrat vorgelegten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechts-stellung des ehelichen Kindes (RV 60 BlgNR XIV. GP) bestimmt, in welcher Weise die Eltern

das Vermögen eines minderjährigen ehelichen Kindes zu verwalten und zu verwenden sowie daß sie es zu erhalten, allenfalls zu vermehren haben. Der § 150 ABGB idF dieser RV regelt die Pflicht der Eltern zur Rechnungslegung. In den Grundsätzen soll diese Regelung auch für die unter Vormundschaft stehenden Minder-jährigen (s. § 228 ABGB idF der RV) und für die sonstigen Pflegebefohlenen gelten (s. § 282 ABGB).

Dieser Gesetzesentwurf setzt den eingeschla-genen Weg einer Gesamtreform des Familien-rechts durch sinnvoll ineinandergreifende und nach rechtspolitischen Prioritäten abgestimmte Teilschritte fort. Seine Aufgabe ist es, die Frage zu regeln, wie das Vermögen eines Minder-jährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, soweit nach § 149 ABGB idF RV 60 BlgNR XIV. GP die Pflicht hierzu besteht, anzulegen ist. Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes ist also die Anlegung des Vermögens Minderjähriger und sonstiger Pflegebefohlener im technischen Sinn („Anlegung von Mündelgeld“).

Zwischen der erwähnten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes und dem vorliegenden Gesetzesentwurf besteht ein enger Zusammenhang, der es nahelegen könnte, beide Gesetzesvorhaben in einem Gesetzesentwurf zu-sammenzufassen. Allerdings hängt die Lösung der Frage, auf welche Weise Mündelgeld ange-legt werden soll, sehr stark von Überlegungen, besonders solchen kreditpolitischer Art, ab, die keinen unmittelbaren Bezug zum Kindschafts-recht haben. Wegen dieser Besonderheit des Ge-genstandes ist es zweckmäßiger, die Neuordnung des Rechtes der Mündelgeldanlage in einem gesonderten Gesetzesentwurf vorzuschlagen.

#### II. Notwendigkeit der Reform

Die geltende Regelung der Anlegung von Mün-delgeld ist in mehrfacher Beziehung unbefriedigend. Sie ist — in höchst unsystematischer und unübersichtlicher Weise — in drei Rechtsvor-schriften enthalten, die aus drei verhältnismäßig weit auseinanderliegenden Zeitläuften stammen.

Noch immer gilt die seit dem Inkrafttreten des ABGB am 1. Jänner 1812 unveränderte Anordnung des § 230, daß das Geld des Mündels entweder zu einem vorteilhaften Gebrauch zu verwenden oder auf Zinsen in öffentlichen Kassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen anzulegen ist. Neben diese Bestimmung sind rund 40 Jahre später die §§ 193 bis 202 des mit Kaiserlichem Patent vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, eingeführten Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, im folgenden „AußStrG“ genannt, getreten. Das Kernstück dieser teils materielles, teils Verfahrensrecht enthaltenden Paragraphenreihe ist der § 194 AußStrG, der in insgesamt sechs Gruppen die „gesetzlich gestatteten Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen,“ erschöpfend aufzählt.

Die im wesentlichen auf dem ABGB und dem AußStrG beruhenden österreichischen Mündelgeldanlegungsvorschriften sind durch die Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 29. Oktober 1940, deutsches RGBl. I S. 1456, im folgenden „MündelgeldanIV“ genannt, überlagert worden. Diese hat die bisherigen — vorwiegend im § 194 AußStrG umschriebenen — Anlegungsarten durch eine an den §§ 1807 ff. (deutsches) BGB ausgerichtete Neuregelung ersetzt, die übrigen Bestimmungen über die Mündelgeldanlegung des AußStrG und den § 230 ABGB allerdings im wesentlichen unberührt gelassen. Sie steht nach wie vor in Geltung. Ihre Anordnungen sind jedoch infolge der staatsrechtlichen Umwälzungen zum Teil überhaupt unanwendbar geworden; zu einem weiteren Teil wird ihre Anwendung dadurch erschwert, daß die in ihr verwendeten Behördenbezeichnungen der Umdeutung nach dem Behörden-Überleitungsgesetz bedürfen (s. Wentzel, Plessl in Kl a n g<sup>2</sup> I/2, 402).

Die geltende Regelung der Anlegung von Mündelgeld ist aber nicht nur unsystematisch und unübersichtlich, sie ist auch — gemessen an den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen — nicht sachgerecht. Die MündelgeldanIV hat die Grundfragen dieses Rechtsgebiets keineswegs — auch nicht aus der Sicht der Zeit ihres Inkrafttretens — in einer zeitgemäßen, am Wohl des Minderjährigen ausgerichteten Weise geregelt. Ihre Aufgabe war ja in erster Linie, die Rechtsungleichheit zwischen dem Deutschen Reich und der „Ostmark“ zu beseitigen. Ihr im wesentlichen den §§ 1807 ff. BGB entsprechendes Anbot an mündelsicheren Anlegungsmöglichkeiten ist eng begrenzt. Als unbedingt mündelsicher erklärt der § 2 bloß Forderungen, für die eine sichere Hypothek auf einem inländischen Grundstück besteht,

verbriefte Forderungen gegen den Bund oder ein Bundesland sowie Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Bundesland gewährleistet ist oder die in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen sind. Wertpapiere und verbrieft Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditunternehmung einer solchen Körperschaft sind nur dann mündelsicher, wenn sie von der Bundesregierung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Inländische, dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen sollen nur auf Grund einer entsprechenden Eignungserklärung des Amtes der Landesregierung die Mündelsicherheit erwerben können; erst auf dem Umweg der Übergangsbestimmung des § 8 kommt den Sparkassen von Gesetzes wegen Mündelsicherheit zu. Die MündelgeldanIV ist also offenbar von einem tiefen Mißtrauen gegenüber den Kreditunternehmungen und den von ihnen ausgegebenen Wertpapieren geprägt. Die Grenzen, die dadurch der Mündelgeldanlegung gesetzt sind, werden auch nicht durch die dem Vormundschaftsgericht im § 4 eingeräumte Befugnis erweitert, dem Vormund eine andere Anlegungsart zu gestatten, wenn diese nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderläuft. Diese Bestimmung ist bloß eine „Kann“-Bestimmung und wird in der Praxis der Gerichte eher zaghaft angewandt.

Der unbefriedigende Rechtszustand auf dem Gebiet der Mündelsicherheit bedarf der Reform. Die diesbezüglichen Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz reichen bis in das Jahr 1955 zurück. Da die Frage, welche Anlagewerte und welche Kreditunternehmungen zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind, vor allem eine kreditpolitische ist, hat das Bundesministerium für Justiz seine Vorschläge zur Neugestaltung des Rechtes der Mündelsicherheit in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen entwickelt.

Der am 25. Juli 1972 zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anlegung von Mündelgeld ist allgemein begrüßt worden. Die Kritik und die Anregungen in den zahlreichen Stellungnahmen bezogen sich vor allem auf die Fragen, unter welchen Voraussetzungen Spareinlagen mündelsicher sein und welche Wertpapiere in den Katalog mündelsicherer Anlagewerte aufgenommen werden sollen. In einer Reihe von Besprechungen zwischen Vertretern der Bundesministerien für Finanzen und für Justiz, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags ist über die Lösung dieser und anderer im Begutachtungsverfahren aufgetretener Fragen Übereinstimmung erzielt worden.

Den auf diese Weise ausgearbeiteten Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung bereits am

5. November 1974 dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet (RV 1329 BlgNR XIII. GP). Da der Nationalrat in der XIII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr in der Lage war, den Gesetzesentwurf zu beraten, wird er nun in der XIV. Gesetzgebungsperiode — unverändert — erneut vorgelegt. Er ist neben dem Nationalrat bereits zugeleiteten Gesetzesentwürfen, betreffend die Gewährung von Vorshüssen auf den Unterhalt von Kindern (RV 5, 6, 7 und 8 BlgNR XIV. GP), und eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (RV 60 BlgNR XIV. GP) ein weiterer wichtiger Schritt zur Fortentwicklung unserer Familienrechtsreform auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts durch sinnvolle, ineinandergreifende und nach rechtspolitischer Priorität geordnete Teilreformen.

### III. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es vor allem sicherzustellen, daß für die Anlegung des Geldes Minderjähriger und sonstiger Pflegebefohler, des sogenannten Mündelgeldes, vernünftige, allgemein geltende Grundsätze maßgebend sind. Daß die Anlage sicher sein soll, ist bereits im geltenden Recht deutlich ausgedrückt (s. § 230 ABGB). Daneben stellt der Gesetzesentwurf ein weiteres Merkmal wirtschaftlicher Vermögensverwaltung besonders in den Vordergrund: die Anlage soll möglichst fruchtbringend sein. Beide Anlagekriterien, Wertsicherheit und Ertrag, sollen im Einzelfall in einem ausgewogenen, dem besonderen Schutzbedürfnis des Minderjährigen entsprechenden Verhältnis zum Tragen kommen. Der Gesetzesentwurf stellt auch das als allgemeinen Anlegungsgrundsatz anerkannte Gebot zur Streuung des anzulegenden Geldes auf und versucht dergestalt, das mit jeder Anlegung verbundene Wagnis möglichst zu verringern (§ 230 ABGB).

2. Das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel kann, theoretisch gesehen, auf verschiedenen Wegen angestrebt werden. Man könnte sich darauf beschränken, die für die Mündelgeldanlage maßgebenden Grundsätze nur ganz allgemein zu umschreiben. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß sie besonders beweglich wäre und auch künftige, heute noch nicht abzusehende Anlegungsmöglichkeiten erfassen würde. Sie hätte aber den unbestreitbaren Nachteil, daß sie die Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes erschweren, mit großer Verantwortung belasten und zu großer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Mündelgeldanlage führen würde. Aber auch der entgegengesetzte Weg, ein starrer Katalog, der die Anlegungsmöglichkeiten im einzelnen erschöpfend umschreibt, wäre nicht zweckmäßig. Eine solche Lösung entspräche häufig nicht den Erfordernissen des Einzelfalles und könnte künftige Entwicklungen auf dem Gebiet der Vermögensanlage nicht berücksichtigen.

Der Gesetzesentwurf wählt aus diesen Gründen einen mittleren Weg, der dem besonderen Schutzbedürfnis Minderjähriger und sonstiger Pflegebefohler Rechnung trägt. Er zählt zunächst einzelne Formen der Mündelgeldanlage auf, die sich bereits bewährt haben und vom Vermögensverwalter im allgemeinen leicht zu handhaben sind (§§ 230 a bis 230 d ABGB) und schließt daran eine allgemeine Bestimmung, die dem Mündel andere — gegenwärtige oder künftige —, den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechende, Anlegungsmöglichkeiten eröffnet (§ 230 e ABGB). Auf diese Weise wird dem Verwalter des Mündelgeldes ein größtmöglicher Entscheidungsspielraum und damit die Möglichkeit einer der besonderen Lage des Einzelfalles entsprechenden Vermögensanlage gegeben. Durch die beispielsweise Anführung zweier Anlegungsmöglichkeiten in der allgemeinen Bestimmung des § 230 e ABGB soll dem Vormund die Suche nach der im Einzelfall zweckmäßigsten Anlegung erleichtert werden.

3. Der vorgeschlagene Aufbau der Mündelgeldanlage ist noch aus einem anderen Grund sinnvoll. Die in den §§ 230 a bis 230 d ABGB im einzelnen umschriebenen Anlegungsarten erfüllen von vornherein die an die Mündelgeldanlage gestellten besonderen Voraussetzungen, so daß es deren näheren Prüfung im Einzelfall in der Regel nicht bedarf. Auch stellt die Schließung der Rechtsgeschäfte, die der Anlegung auf eine dieser Arten dienen, unter den im Entwurf umschriebenen Voraussetzungen keine zu hohen Anforderungen an den Vermögensverwalter. Diese Überlegungen lassen es vertretbar erscheinen, von einer Einschaltung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts in diesen Fällen — sowohl bezüglich der Wahl der Anlegungsart als auch für die rechtswirksame Schließung der erforderlichen Rechtsgeschäfte — im allgemeinen abzusehen. Die dadurch bewirkte Verwaltungsvereinfachung wird nicht nur die Gerichte entlasten, sondern sich vielfach auch für die Minderjährigen vorteilhaft auswirken. Bei der Anlegung des Geldes kommt es nämlich sehr häufig auf rasches Handeln an; der gesetzliche Vertreter soll die Möglichkeit haben, wenn sich ihm eine günstige Anlegungsmöglichkeit bietet, deren Mündelsicherheit von vornherein feststeht, rasch und ohne Behinderung durch ein gerichtliches Genehmigungsverfahren zu handeln. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, daß ein dem Minderjährigen zugefallenes Bargeld nicht lange ertraglos liegenbleibt, bis eine gerichtliche Entscheidung über seine zweckmäßigste Anlegung getroffen wird; der gesetzliche Vertreter kann es sofort zinsbringend anlegen und dann allenfalls andere günstigere Anlegungsmöglichkeiten erkunden.

Schließlich wird die freiere Stellung, die auf diese Weise dem gesetzlichen Vertreter einge-

räumt wird, auch dessen Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative fördern. Er soll nicht bloß der verlängerte Arm des Gerichtes sein, der bloß dessen Aufträge ausführt, sondern sich aus eigenem Antrieb und in eigener Verantwortung für das Wohl des Pflegebefohlenen einsetzen.

4. Trotz der freieren Stellung, die der Entwurf dem gesetzlichen Vertreter bei der Mündelgeldanlage einräumt, soll auch dafür vorgesorgt werden, daß das Gericht in die Anlage des gesetzlichen Vertreters eingreifen kann, wenn das Wohl des Pflegebefohlenen dies erfordert. Einen allgemeinen Schutz in dieser Beziehung bietet bereits die in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (RV 60 BlgNR XIV. GP) vorgesehene Rechnungslegungspflicht des gesetzlichen Vertreters (s. §§ 150 und 238 ABGB). Diese Bestimmungen sollen durch besondere, in das AußStrG (§ 193) einzubauende Überwachungsvorschriften ergänzt werden. Schließlich soll der gesetzliche Vertreter für die Anlage des Mündelgeldes und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte überhaupt der Genehmigung des Gerichtes bedürfen, wenn er das Mündelgeld auf eine andere Weise als nach den §§ 230 a bis 230 d ABGB anzulegen beabsichtigt.

#### IV. Gesetzestechnik

Der Gesetzesentwurf fügt die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Anlage des Mündelgeldes, dem ursprünglichen System des ABGB folgend, in dieses (Art. I), die dem Verfahrensrecht zuzurechnenden Überwachungsvorschriften hingegen in das AußStrG (Art. III) ein. Die teils verfahrens-, teils verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über den im § 230 a ABGB angeführten Deckungsstock sind — aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit — im Art. II des Entwurfes zusammengefaßt. Der Gesetzesentwurf dient schließlich auch der Rechtsbereinigung, indem er eine Reihe bereits gegenstandsloser und überholter Bestimmungen aufhebt (s. Art. III und V).

Der Gesetzesentwurf fügt sich fugenlos in den bereits dem Nationalrat vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes und gewährleistet auf diese Weise eine für alle Pflegebefohlenen einheitliche Regelung der Anlage ihres Geldes. Der § 230 ABGB spricht vom Geld eines „Minderjährigen“ ganz allgemein; daß die Bestimmung auch für Minderjährige gilt, die von ihren Eltern vertreten werden, ergibt sich aus dem § 149 Abs. 1 ABGB idF RV 60 BlgNR XIV. GP. Die Anwendbarkeit für die übrigen Pflegebefohlenen folgt aus dem § 282 ABGB.

## B. Besonderer Teil

### Zum Artikel I

Der Art. I enthält die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Mündelgeldanlage, die — systemgerecht — in das ABGB eingefügt werden. Da die „Mündelsicherheit“ schon seit jeher im § 230 ABGB umschrieben ist, erscheint es zweckmäßig, die Neuregelung, obgleich sie nicht nur für die unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen, sondern überhaupt für alle Pflegebefohlenen gelten soll, gleichfalls an dieser Stelle einzubauen.

An der Spitze der Neuregelung steht der § 230, der die in den folgenden Paragraphen näher umschriebenen Anlagearten gleichsam ankündigt und übersichtsartig zusammenfaßt. Um den Zusammenhang zwischen dieser und den nachfolgenden Bestimmungen zu verdeutlichen, ist die Satzstellung der §§ 230 a bis 230 e so gewählt worden, daß die jeweils behandelte Anlageart gleich zu Beginn genannt wird. Es erübrigt sich deshalb auch, diesen Bestimmungen besondere Überschriften voranzustellen.

#### Zu 1

#### Zum § 230

In der Überschrift zum § 230 ist — ebenso wie im Wortlaut dieses Paragraphen — statt etwa vom „baren Geld“ vom Geld schlechthin die Rede. Auf diese Weise wird ausgedrückt, daß z. B. auch fällige Bankguthaben von den Anlagevorschriften erfaßt werden. Der Klammerausdruck „Anlage von Mündelgeld“ soll den Inhalt der Paragraphenreihe — die technische Durchführung der Anlage des Vermögens Minderjähriger und sonstiger Pflegebefohlener — verdeutlichen und eine Beziehung zu den Gesetzesstellen herstellen, die auf die Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeld verweisen, besonders also zum Abs. 1 des § 149 ABGB idF RV 60 BlgNR XIV. GP.

Inhaltlich kann sich der § 230 — im Gegensatz zur geltenden Fassung — auf die Anführung der Arten der gesetzgemäßen Anlage von Mündelgeld beschränken. Die Verwendung des Vermögens Minderjähriger und sonstiger Pflegebefohlener soll, wie oben dargelegt, an anderer Stelle geregelt werden. Die Brücke zu diesen Bestimmungen schlagen die einleitenden Worte des § 230 „soweit Geld eines Minderjährigen nicht, dem Gesetz entsprechend, für besondere Zwecke zu verwenden ist“.

Die im Abs. 1 aufgezählten Anlagearten sind, vom Standpunkt der Mündelsicherheit aus gesehen, einander gleichwertig, ihre Reihung enthält somit keine Wertung, sondern entspricht der Folge der anschließenden Regelung.



Die Anlegung soll in jedem Fall **sicher und möglichst fruchtbringend** sein. Die Sicherheit ist also ein unbedingtes Erfordernis der Mündelgeldanlage. Fruchtbringend soll die Anlegung nur „nach Möglichkeit“ sein, d. h. soweit es eben im Einzelfall wirtschaftlich in Betracht kommt. So tritt etwa bei der Anlegung durch den Erwerb von Liegenschaften das Merkmal der Sicherheit im allgemeinen so stark in den Vordergrund, daß es auf das Merkmal „fruchtbringend“ nicht so sehr ankommt und auch eine nur sehr geringe oder unter Umständen sogar gar keine Verzinsung in Kauf genommen werden kann.

Das im Abs. 2 enthaltene Gebot einer Anlagestreuung dient der Verringerung des nicht völlig auszuschließenden Gesamtwagnisses und gehört zu den allgemein anerkannten Grundsätzen wirtschaftlich zweckmäßiger Anlegung von Geld. Eine solche Anlegung auf mehrere Arten kommt, wirtschaftlich gesehen, im allgemeinen erst bei größeren Geldbeträgen in Betracht.

Der Abs. 3 enthält eine der grundlegenden Neuerungen des Gesetzesentwurfs. Nach dieser Bestimmung bedarf der gesetzliche Vertreter für die Anlegung des Mündelgeldes auf eine der in den §§ 230 a bis 230 d ABGB umschriebenen Arten keiner vormundschafts- oder pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Der gesetzliche Vertreter kann das Mündelgeld auf eine der genannten Arten anlegen, ohne daß sein diesbezüglicher Entschluß vorerst vom Gericht genehmigt werden müßte; auch die Rechtsgeschäfte, die der Mündelgeldanlage auf eine dieser Arten dienen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung des Gerichtes. Um an der Tragweite dieser Bestimmung keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird ausdrücklich angeordnet, daß der Abs. 3 des § 154 ABGB idF RV 60 BlgNR XIV. GP — diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 233 ABGB — in diesem Zusammenhang nicht gilt. Also auch wenn die Anlegung des Mündelgeldes im Einzelfall, etwa wegen der Größe des anzulegenden Geldbetrags, nicht dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb des Minderjährigen zugerechnet werden kann, bedürfen die nach den §§ 230 a bis 230 d ABGB zu schließenden Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner gerichtlichen Genehmigung.

Die Gründe, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dem gesetzlichen Vertreter diese freiere Stellung einzuräumen, sind bereits oben dargelegt worden.

#### Zu 2

##### Zum § 230 a

An der Spitze der Reihe der Arten mündelsicherer Anlegung steht die Anlegung durch **Spareinlagen**. Das soll aber nicht ausdrücken, daß diese Anlegungsform etwa wegen ihrer

Sicherheit oder Ertragsfähigkeit gegenüber den im folgenden umschriebenen Anlegungsarten vorzuziehen wäre. Die Anlegung durch Spareinlagen wird vielmehr deshalb zuerst genannt, weil sie im allgemeinen die am einfachsten zu handhabende, nahezu jedermann vertraute — und daher auch häufigste — Art der Anlegung ist. Davon abgesehen, ist sie häufig auch der erste Weg zur Ansammlung größerer Beträge, die später unter Umständen auf eine wirtschaftlich zweckmäßigere Weise angelegt werden.

Bei der Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen der Spareinlage bei einer Kreditunternehmung Mündelsicherheit zukommt („subjektive Mündelsicherheit“ im Gegensatz zur „objektiven Mündelsicherheit“ als der Eigenschaft bestimmter Gegenstände, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet zu sein), geht der Gesetzesentwurf einen völlig neuen Weg. Anlässlich der Arbeiten an der Neuregelung der Anlegung von Mündelgeld ist von verschiedenen Seiten immer wieder nachdrücklich bemängelt worden, daß die geltende Regelung einzelne Gruppen von Kreditunternehmungen durch Zuerkennung der Mündelsicherheit in nicht sachgerechter Weise bevorzuge und den Leistungswettbewerb im Kreditwesen verzerre; denn die Sicherheit von Spareinlagen sei heute bei den österreichischen Kreditunternehmungen in gleichem Maß gewährleistet. Die vorgeschlagene Lösung vermeidet eine ungleiche Behandlung der Kreditunternehmungen und bietet grundsätzlich allen von ihnen die Möglichkeit, Mündelgeld als Spareinlagen entgegenzunehmen. Die neue Regelung überfordert die mit der Verwaltung von Mündelgeld betrauten Vormünder und Gerichte nicht und ermöglicht ihnen ohne nähere Prüfung des Einzelfalls die Feststellung, bei welchen Kreditunternehmungen Mündelgeld durch Spareinlagen angelegt werden kann. Schließlich umschreibt die Lösung — entsprechend dem Aufbau des ABGB, in das die Neuregelung ja eingebaut werden soll — nur allgemein, unter welchen Voraussetzungen einer Kreditunternehmung die subjektive Mündelsicherheit zukommt.

Demgemäß hebt der § 230 a ABGB unter den Kreditunternehmungen diejenigen besonders hervor, für deren Verbindlichkeiten der Bund oder eines seiner Länder haftet. Eine solche — solidarische — Haftung, schon seit jeher eine Säule der Mündelsicherheit (vgl. § 194 Z. 3 AußStrG, § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 MündelgeldanlV), bietet für die Befriedigung von Forderungen an die Kreditunternehmung ganz allgemein eine von der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Unternehmens unabhängige, auf der Finanzkraft der haftenden Gebietskörperschaften beruhende Sicherheit. Einer weitergehenden Vorsorge für die Sicherheit der Mündelgeldspareinlagen im besonderen bedarf es bei diesen Kreditunterneh-

mungen nicht, wohl aber bei den übrigen. Bei Kreditunternehmungen, für deren Verbindlichkeiten weder der Bund noch eines seiner Länder haftet, darf daher Mündelgeld in Spareinlagen nur angelegt werden, wenn für die Verzinsung und Rückzahlung der Mündelgeldspareinlagen ein besonderer, von der Kreditunternehmung gebildeter, jederzeit mit der jeweiligen Höhe dieser Einlagen übereinstimmender unbelasteter Deckungsstock haftet. Dieser Deckungsstock sichert im Notfall, bei Exekution, Ausgleich oder Konkurs, daß die Rückzahlungsansprüche der Einleger von Mündelgeld befriedigt werden.

Um die Befriedigung dieser Ansprüche aus dem Deckungsstock zu sichern, bestimmt der § 230 a, daß der Deckungsstock nur aus Vermögenswerten zusammengesetzt sein darf, die ihrerseits mündelsicher sind oder doch ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten. Nur solche Wertpapiere und Hypothekarforderungen sind als Bestandteil des Deckungsstocks zugelassen, die nach den §§ 230 b und 230 c ABGB selbst mündelsicher sind. Sonstige Forderungen sind nur dann deckungsstockfähig, wenn für sie der Bund oder eines seiner Länder haftet; das entspricht dem System des Gesetzesentwurfs, nach dem die Mündelsicherheit zum Teil auf der Bundes- und Landeshaftung aufbaut (s. §§ 230 a, 230 b Z. 1, 2 und 4). Außerdem ist auch Bargeld deckungsstockfähig, weil es jederzeit die unmittelbare Befriedigung der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen gestattet und überdies der Kreditunternehmung eine bewegliche Verwaltung des Deckungsstocks ermöglicht. Eine marktgerechte Gebarung mit Wertpapieren erfordert es bisweilen, sie rasch zu veräußern; dann kann die Kreditunternehmung statt der Wertpapiere bares Geld in den Deckungsstock aufnehmen. Allerdings bedarf es bezüglich des Bargeldes noch besonderer Sicherheiten: das in den Deckungsstock aufgenommene Bargeld muß vom übrigen Geld der Kreditunternehmung abgesondert verwahrt und so schon rein äußerlich als besonderer Vermögensbestandteil gekennzeichnet sein (s. den § 1 des Art. II des Gesetzesentwurfs).

Der hier und an anderen Stellen des Gesetzesentwurfs verwendete Ausdruck „Kreditunternehmung“ entspricht dem Begriff „Kreditinstitut“ im Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1955. Dieses Gesetz umschreibt auch den Begriff „Spareinlagen“ näher. Der Gesetzesentwurf muß diesen Begriff also nicht näher bestimmen. Zum besonderen Schutz der Mündel ordnet er aber an, daß „Mündelgeldspareinlagen“ auf den Namen des Mündels lauten und ausdrücklich als „Mündelgeld“ bezeichnet werden müssen; dadurch werden sie an die Person des Mündels gebunden.

Von verschiedenen Seiten ist die Forderung erhoben worden, auch die sogenannten Sicht- und

Termineinlagen in den § 230 a ABGB aufzunehmen. Sichteinlagen, das sind jederzeit fällige, vor allem dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienende Einlagen, eignen sich schon wegen ihrer geringen Verzinsung, die unter der der Spareinlagen liegt, nicht zur Anlegung von Mündelgeld. Das hindert aber nicht, daß Mündelgeld in Abwicklung eines Geschäftes unter Umständen, freilich immer nur für kurze Zeit, in dieser Form bei einer Kreditunternehmung liegt; dieses Geld ist allerdings nicht „angelegt“. Termineinlagen (Fest- und Kündigungsgelder) bieten zwar eine höhere Verzinsung als Sichteinlagen, doch entspricht diese in der Regel der der Spareinlagen, so daß im allgemeinen kein besonderes Bedürfnis nach Aufnahme dieser Art von Einlagen in den § 230 a ABGB besteht. Dazu kommt, daß es an einer gesetzlichen Umschreibung und näheren Regelung dieser Art von Einlagen fehlt. Sollte im Einzelfall die Anlegung von Mündelgeld auf diese Weise dennoch zweckmäßig sein, so kann dies — mit gerichtlicher Genehmigung — nach dem § 230 e ABGB geschehen.

Die nicht zum bürgerlichen Recht gehörenden Bestimmungen über den Deckungsstock sind im Art. II des Gesetzesentwurfs enthalten.

#### Zum § 230 b

Die Erörterung der Frage, welche Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sein sollen, hat im Zug der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs besonders breiten Raum eingenommen. Die Vorschläge, die hierzu von verschiedenen Seiten an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden sind, waren sehr weit gespannt. Bei der Gestaltung des Katalogs mündelsicherer Wertpapiere mußte darauf Bedacht genommen werden, daß nach dem Vorschlag des Gesetzesentwurfs der gesetzliche Vertreter für den Erwerb der im § 230 b ABGB aufgezählten Wertpapiere keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf. Wertpapiere, die unter Umständen eine gewagte Geldanlage sind oder deren Erwerb und Verwaltung besondere Sachkenntnisse erfordern, konnten daher in diesen Katalog nicht aufgenommen werden; das schließt aber nicht aus, daß Mündelgeld nicht doch im Einzelfall in Wertpapieren dieser Art angelegt werden kann, freilich nur mit gerichtlicher Genehmigung (s. den § 230 e Abs. 2 Z. 1 ABGB). Der Kreis der Wertpapiere, die — unabhängig von den Umständen des Einzelfalls — zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind, ist aber auch nicht zu eng gezogen worden. Er ist gegenüber der geltenden Rechtslage insofern bedeutend erweitert worden, als auch von einer inländischen Kreditunternehmung ausgegebene Teilschuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes mündelsicher sind. Dergestalt hält der Entwurf eine wohlausgewogene Mitte: der § 230 b

fordert vom gesetzlichen Vertreter kein zu hohes Maß besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten, er ermöglicht es ihm, Mündelgeld rasch und ohne Einschaltung des Gerichtes in sicheren Wertpapieren mit wirtschaftlich angemessenen Erträgen anzulegen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die in den Z. 1 bis 3 genannten Anlagewerte sind bereits nach geltendem Recht zur Anlegung von Mündelgeld geeignet (s. § 2 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 und § 5 MündelgeldanIV; Wentzel, Piegler a. a. O.). Die in der MündelgeldanIV verwendeten, auf deutsche Verhältnisse zugeschnittenen Begriffe werden durch österreichische ersetzt. Die gesetzliche Grundlage für die Ausgabe der in der Z. 3 genannten Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen bilden das Hypothekengesetz vom 13. Juli 1899, deutsches RGBl. S. 375, und das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, deutsches RGBl. I S. 492, beide in Österreich mit der Verordnung über die Einführung des Hypothekengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938, deutsches RGBl. I S. 1574, in Kraft gesetzt. Auf Grund dieser Vorschriften kommt gegenwärtig den von den Hypothekenbanken, den Landes-Hypothekenanstalten und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenanstalten ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen Mündelsicherheit zu.

Die in der Z. 4 genannten Teilschuldverschreibungen bilden eine bedeutende Erweiterung des Katalogs mündelsicherer Wertpapiere. Der Kreis der der Sicherung dieser Teilschuldverschreibungen dienenden Werte ist dem nach § 230 a ABGB zu bildenden Deckungsstock angeglichen worden. Nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, RGBl. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, konnten unter bestimmten Voraussetzungen fundierte Teilschuldverschreibungen, die von einer inländischen Kreditunternehmung ausgegeben worden sind, zur Anlegung von Mündelgeld als geeignet erklärt werden. Von dieser damaligen Regelung unterscheidet sich die in der Z. 4 vorgesehene dadurch, daß Hypothekforderungen sowie Zahlungs- und Garantieverprechen eines Landes nicht mehr zur Deckung dieser Wertpapiere zugelassen sind, weil die Ausgabe von solcher Art gesicherten Wertpapieren nach der geltenden Rechtslage den Landes-Hypothekenanstalten (jetzt auch als Landes-Hypothekenbanken bezeichnet) und den Hypothekenbanken vorbehalten ist. Die Ersichtlichmachung der in der Z. 4 umschriebenen

Voraussetzungen auf den — unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen ausgegebenen (s. § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 9. August 1941, deutsches RGBl. I S. 515) — Wertpapieren soll dem gesetzlichen Vertreter anzeigen, daß das Wertpapier zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist.

Da der Gesetzesentwurf eine umfassende Regelung der Anlegung von Mündelgeld anstrebt und der künftigen Entwicklung auf diesem Gebiet Rechnung tragen will, zählt die Z. 5 sonstige Wertpapiere auf, sofern sie durch (künftige) besondere gesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden.

#### Zum § 230 c

Die Zulässigkeit der Anlegung von Mündelgeld in Darlehen „gegen gesetzmäßige Sicherheit“ ist altes und bewährtes Rechtsgut (s. § 230 ABGB, § 194 Z. 2 AußStrG und § 2 Abs. 1 Z. 1 MündelgeldanIV). Sie wird schon deshalb beibehalten, bedarf allerdings, da eine Einschaltung des Gerichtes auch bei dieser Anlegungsart nach dem Abs. 3 des § 230 ABGB idF Gesetzesentwurf nicht vorgesehen sein soll, der näheren Ausgestaltung durch das Gesetz. Es müssen die Merkmale näher umschrieben werden, bei deren Vorliegen im allgemeinen die Rückzahlung eines Darlehens als hinlänglich gesichert anzusehen ist. Diese Merkmale sind aber nicht nur Richtlinien für den gesetzlichen Vertreter, sondern — nach der vom Gesetzesentwurf gewählten Regelung — auch Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit des Darlehens- und Pfandvertrags, sofern dieser nicht vom Pflögschafts- oder Vormundschaftsgericht gemäß § 230 e ABGB genehmigt wird. Das Grundbuchgericht hat deshalb gemäß § 94 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 im Verfahren zur Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechts an Hand des Gesuches und dessen Beilagen das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen.

Nach Abs. 1 muß das Darlehen durch eine Hypothek an einer inländischen Liegenschaft gesichert sein (**erster Satz**). Liegenschaften, deren Wert sich wegen eines darauf befindlichen Abbauetriebs ständig und beträchtlich vermindert, kommen — wegen dieser, eine ausreichende Deckung ausschließenden Eigenschaft — kraft ausdrücklicher Anordnung (**zweiter Satz**) für die Sicherstellung eines Mündelgelddarlehens nicht in Betracht. Im übrigen ist allgemeine Voraussetzung der Darlehensgewährung und damit der bürgerlichen Einverleibung der Hypothek, daß die Liegenschaft samt ihrem Zubehör während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuer-versichert ist; das Erfordernis „ausreichend“ ist nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen aus-

zulegen: es muß der Versicherungswert der Liegenschaft im Sinn des § 88 Versicherungsvertragsgesetz 1958 gedeckt sein.

Der Abs. 2 umschreibt im ersten Satz die Grenzen der Liegenschaftsbelastung durch die Hypothek, bis zu denen die Mündelsicherheit gewährleistet erscheint. Der Gesetzesentwurf geht dabei von der geltenden Regelung des § 230 zweiter Satz ABGB aus, nach der „ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Dritteile seines wahren Wertes beschwert“ werden darf. Diese Grenzen finden sich auch im § 1374 ABGB und im § 151 Exekutionsordnung; sie haben sich bewährt und entsprechen auch den heutigen Verhältnissen. Der Gesetzesentwurf ersetzt allerdings zum Teil die im geltenden Recht zur Umschreibung der Belastungsgrenzen verwendeten Begriffe durch andere. Die Unterscheidung zwischen „Haus“ einerseits und „Landgut oder Grundstück“ andererseits ist schon rein begrifflich (nach dem Wort-sinn) keine klare Abgrenzung, sie entspricht auch nicht dem heutigen Sprachgebrauch und wird von der Lehre und Rechtsprechung in berichtiger Weise ausgelegt. So werden etwa Grundstücke, die auf Grund ihrer örtlichen Lage nur als Baugründe verwertet werden können, den „Häusern“ zugerechnet (s. Neumann-Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung<sup>4</sup>, 1195; OGH 18. April 1901 GIUNF 1380; LGZ Wien 17. März 1954 EvBl. 149); unter „Grundstücken“ werden — ebenso wie unter „Landgütern“ — nur Liegenschaften verstanden, die der Land- oder Forstwirtschaft dienen (s. Wentzel, Piegler a. a. O. 398). Der Gesetzesentwurf faßt deshalb die für die Belastungsgrenzen maßgebende Unterscheidung in einer klaren, begrifflich einwandfreien und dem heutigen Sprachgebrauch gemäßen Weise neu. Er hält sich dabei an die im wesentlichen herrschende Auslegung des geltenden § 230 ABGB und des § 151 Exekutionsordnung. Dergestalt soll der Gleichklang zwischen den Bestimmungen über die Grenzen mündelsicherer Belastung einerseits und das geringste Gebot im Zwangsversteigerungsverfahren andererseits aufrechterhalten werden: die Belastungsgrenzen des § 230 c ABGB sollen gewährleisten, daß die auf der Liegenschaft sichergestellte Darlehensforderung des Pflegebefohlenen jedenfalls befriedigt wird, auch wenn im Fall der Zwangsversteigerung die Liegenschaft bloß um das geringste Gebot im Sinn des § 151 Exekutionsordnung zugeschlagen wird.

Der im geltenden § 230 ABGB verwendete Ausdruck des „wahren Wertes“ wird durch den des „gemeinen Wertes“ ersetzt. Damit soll kein neuer Maßstab geschaffen werden, denn inhaltlich stimmen beide Begriffe überein. Man versteht darunter den Preis, der sich für eine Sache in einem bestimmten Zeitpunkt und an einem be-

stimmten Ort gewöhnlich und allgemein ergibt (§ 305 ABGB). Der Ausdruck „gemeiner Wert“ ist mehr verbreitet; das ABGB gebraucht ihn überwiegend, und seine Verwendung steht auch im Einklang mit der neueren österreichischen Gesetzessprache (vgl. den § 10 Bewertungsgesetz 1955, die §§ 3 und 5 Ratengesetz).

Der zweite und dritte Satz des Abs. 2 enthalten Regeln für die Berechnung der Belastungsgrenze bestimmter Liegenschaften. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Vorschriften über die Anlegung des Vermögens der Sozialversicherungsträger (s. z. B. § 446 Abs. 1 Z. 2 ASVG). Bei den industriell oder gewerblich genutzten Liegenschaften muß bedacht werden, daß sie häufig mit hochwertigen festen Betriebsstätten ausgestattet sind, die die Belastungsgrenze im Sinn des Abs. 1 erster Satz sehr stark anheben würden. Erlitte ein solches Unternehmen Schiffbruch — nur für diesen Fall sind die Belastungsgrenzen von Bedeutung — und müßte der Betrieb eingestellt werden, so würden die festen Produktionseinrichtungen nicht selten sehr an Wert verlieren. Unter Umständen würde der Wert der Liegenschaft, auf der das Unternehmen betrieben worden ist, sogar unter den reinen Grundwert gedrückt werden, da ein Erwerber der Liegenschaft diese mit beträchtlichem Aufwand von den Baulichkeiten freimachen müßte, um sie für sich nutzbar zu machen. Deshalb sollen bei der Berechnung der Belastungsgrenze dieser Art von Liegenschaften vom bloßen Grundwert noch die Kosten der Freimachung der Liegenschaft von industriell oder gewerblich genutzten Baulichkeiten abgezogen werden. Der Begriff „gewerblich“ ist in diesem Zusammenhang nicht bloß im Sinn der Gewerbeordnung zu verstehen, sondern umfaßt auch andere, dort nicht geregelte, auf Gewinn gerichtete selbständige Tätigkeiten, wie etwa ein Eisenbahnunternehmen.

Da Mündelgeld auch auf die im § 230 c ABGB umschriebene Art ohne Einschaltung des Gerichtes angelegt werden kann, muß zum Schutz des Pflegebefohlenen auf andere Weise sichergestellt werden, daß der für diese Anlegungsart vor allem maßgebende Gesichtspunkt, nämlich die Belastbarkeit der Liegenschaft, richtig beurteilt wird.

Im vierten Satz des Abs. 2 wird deshalb angeordnet, daß die Art der Liegenschaft und die maßgebende Belastungsgrenze durch einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen sind. Das vom Sachverständigen erstellte Gutachten ist mit dem Gesuch um Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechts für das Darlehen dem Grundbuchsgericht vorzulegen und dient als urkundlicher Nachweis dafür, daß der Darlehens- und Pfandbestellungsvertrag der rechtlich vorgesehenen und daher zulässigen Anlegung von Mündelgeld dient. Das Grundbuchs-

gericht hat an Hand des Sachverständigengutachtens, ohne dessen sachliche Richtigkeit zu überprüfen, festzustellen, ob die Liegenschaft zur Sicherstellung im Sinn des Abs. 1 geeignet ist, die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der maßgebenden Belastungsgrenze Deckung findet und — im Zusammenhalt mit dem gleichfalls vorzulegenden Feuerversicherungsschein — die Liegenschaft ausreichend feuerversichert ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so hat das Grundbuchgericht die Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechts gemäß § 94 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 zu versagen.

#### Zum § 230 d

Der Erwerb von Grund und Boden ist eine wirtschaftlich allgemein anerkannte Form der Vermögensanlegung, die zwar vielfach keine besonderen Erträge, wohl aber in der Regel ein hohes Maß an Sicherheit bietet. In Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtsüberlieferung (s. § 194 Z. 1 AußStrG) und dem geltenden Recht (vgl. § 4 MündelgeldanV, dazu LGZ Wien 23. April 1948 EvBl. 581) soll diese Art der Anlegung auch in Zukunft den Minderjährigen und sonstigen Pflegebefohlenen zur Verfügung stehen. Allerdings sind nicht alle Liegenschaften allgemein als Geldanlage geeignet. Deshalb bedarf es zum Schutz der Pflegebefohlenen — ähnlich wie bei der Anlegung von Mündelgeld in Darlehen — bestimmter Einschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen.

Nach Abs. 1 sind ausländische Liegenschaften und Liegenschaften, deren Wert sich wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert oder die ausschließlich oder überwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, nicht — ohne Einschaltung des Gerichtes — zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Diese Liegenschaften gewährleisten nicht von vornherein und allgemein die Wertbeständigkeit, auf die es bei der Mündelgeldanlage ankommt. Sie sind aber deshalb nicht überhaupt von der Mündelgeldanlage ausgeschlossen, sondern können unter den Voraussetzungen des § 230 e Abs. 2 Z. 2 ABGB mit Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts erworben werden.

Um sicherzustellen, daß für die Liegenschaft kein übermäßiger Preis gezahlt wird, ordnet der Abs. 2 an, daß der Kaufpreis den gemeinen Wert nicht übersteigen darf. Bezüglich dieses Begriffes, seiner Feststellung durch einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und der Bedeutung dieses Gutachtens im Grundbuchverfahren gilt das zum § 230 c Abs. 2 Gesagte sinngemäß.

#### Zum § 230 e

Die Möglichkeiten wirtschaftlicher Vermögensverwaltung sind vielfältig und werden ständig

weiterentwickelt. Sie lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Neben den in den §§ 230 a bis 230 d ABGB angeführten gibt es noch viele andere Arten wertbeständiger und fruchtbringender Geldanlage. Ob es im Einzelfall wirtschaftlich zweckmäßiger ist, Mündelgeld auf eine dieser Arten anzulegen, läßt sich nicht allgemein festlegen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen ab. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit einer solchen Anlegung von Mündelgeld muß dem Gericht überlassen werden. Dies gilt auch für künftige, heute noch nicht abzusehende Möglichkeiten sicherer und fruchtbringender Geldanlage, die gleichfalls nur durch eine allgemeine Formel erfaßt werden können und auf die eine umfassende — in das ABGB einzubauende — Regelung der Mündelgeldanlage Bedacht nehmen muß, will sie nicht Gefahr laufen, bald zum Teil von der Entwicklung überholt und unbrauchbar zu werden.

Das geltende Recht enthält im § 4 MündelgeldanV eine solche allgemeine Bestimmung, die es erlaubt, Mündelgeld auch auf eine Art anzulegen, deren Eignung zwar nicht abstrakt vorweg beurteilt, aber im Einzelfall festgestellt werden kann. An dieser Bestimmung, besonders ihrer Handhabung durch die Gerichte, wird viel Kritik geübt (s. Frotz a. a. O. 7 ff.). Vor allem wird bemängelt, daß ihr in der Praxis nur Ausnahmsbedeutung zukommt und sie nur dann angewendet wird, wenn „die beabsichtigte Art der Anlegung aus besonderen Gründen wirtschaftlich für das Mündel im besonderen Maß vorteilhafter ist als die gesetzlich vorgeschriebene“ (LGZ Wien 23. April 1948 EvBl. 581). Der Gesetzesentwurf übernimmt den im § 4 MündelgeldanV enthaltenen Gedanken, entwickelt ihn aber weiter und vermeidet die der geltenden Regelung anhaftenden Mängel.

Daß die Anlegung nach § 230 e ABGB den anderen im Gesetzesentwurf umschriebenen Arten grundsätzlich gleichwertig ist, kommt schon im § 230 ABGB zum Ausdruck, der die Anlegung „in anderer Weise“ in einer Reihe mit den anderen, in den §§ 230 a bis 230 d ABGB näher umschriebenen, Anlegungsmöglichkeiten anführt. Darüber hinaus wird der Abs. 1 des § 230 e ABGB — zum Unterschied vom § 4 MündelgeldanV — nicht als „Kann“- sondern als „Hat“-Bestimmung gefaßt. Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht ist also verpflichtet, die Anlegung des Mündelgeldes auf eine andere als in den §§ 230 a bis 230 d ABGB umschriebene Weise zu genehmigen, wenn sie den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht. Ob diese Voraussetzung vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgebend wird dabei zumeist sein, ob auch ein Fachmann auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung sein Geld auf die vom gesetzlichen Vertreter vorgeschlagene

Weise anlegen würde. Um dies festzustellen, wird das Gericht manchmal auch einen Sachverständigen beiziehen. Es ist aber nicht notwendig, daß der gesetzliche Vertreter selbst ein Fachmann in Fragen der Geldanlage ist oder über besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt; er kann sich ja, wenn dies erforderlich sein sollte, fachmännisch beraten lassen oder die Vermögensverwaltung überhaupt ganz oder teilweise einem Sachkundigen übertragen.

Das besondere Schutzbedürfnis der Pflegebefohlenen erfordert, daß das Gericht bei der Anlegung „auf andere Weise“ nach § 230 e ABGB nicht nur die vom gesetzlichen Vertreter getroffene Wahl einer bestimmten Anlegungsart, sondern auch die Rechtsgeschäfte, die zum Zweck der Mündelgeldanlage zu schließen sind, zu genehmigen hat. Fehlt diese Genehmigung, so führt dies für den Pflegebefohlenen und seinen Vertragsgegner zunächst einen rechtlichen Schwebezustand herbei; steht hingegen die Versagung der pflegschafts- oder vormundschaftsbehördlichen Genehmigung fest, so zieht dies die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts sowohl für das Kind als auch für den Dritten nach sich.

Um die Anlegung „auf andere Weise“ zu erleichtern, werden im Abs. 2 zwei — die wichtigsten — Anlegungsfälle beispielsweise aufgezählt. Die Z. 1 betrifft den Kauf von Wertpapieren, die nicht bereits nach § 230 b ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Die Bestimmung trägt der von verschiedenen Seiten erhobenen Forderung Rechnung, auch andere als die im § 230 b ABGB angeführten Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld zuzulassen, allerdings nur im Einzelfall. Da der Umgang mit solchen Wertpapieren eine entsprechende Kenntnis der Börsen- und Marktlage erfordert, die von vielen gesetzlichen Vertretern, aber auch vom Gericht nicht allgemein erwartet werden kann, muß dafür vorgesorgt werden, daß sowohl der Erwerb als auch die Verwaltung solcher Wertpapiere einschließlich eines allenfalls durch die Marktlage (z. B. einen drohenden Kursverlust) gebotenen Verkaufes sachkundig vorgenommen wird. Bei der Genehmigung des Erwerbes hat daher das Gericht einen Sachverständigen für das Bank- oder Börsenwesen anzuhören. Bei der Verwaltung dieser Wertpapiere einschließlich eines gebotenen Verkaufes genügt es, daß sich der gesetzliche Vertreter entweder fachmännisch beraten läßt oder mit der Verwaltung der Wertpapiere überhaupt einen fachkundigen Vermögensverwalter betraut; es ist nicht erforderlich, daß der gesetzliche Vertreter selbst auf diesem Gebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Ob und inwieweit eine Mündelgeldanlage in Anteilscheinen an Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz oder in Aktien in Betracht kommt, wird im Einzelfall nach den hier besonders zu beachtenden Gegebenheiten in

bezug auf die Erhaltung der Kapitalsubstanz (Kursentwicklung) zu beurteilen sein.

Nach § 230 d ABGB sind allgemein nur inländische Liegenschaften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, deren Wert sich nicht wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert und die nicht ausschließlich oder überwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen. Manchmal wird aber gerade der Kauf solcher Liegenschaften für den Pflegebefohlenen von besonderem Nutzen sein, weil er etwa seine gegenwärtige oder künftige Berufsausübung fördert (etwa: Erwerb einer Liegenschaft, auf der ein Unternehmen liegt) oder ihm sonst zum Vorteil (etwa: auf der Liegenschaft ist ein Wohnungseigentumshaus errichtet, der Minderjährige erwirbt einen Anteil) gereicht. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann freilich nur jeweils im Einzelfall beurteilt werden. Die Z. 2 sichert deshalb die Möglichkeit, Mündelgeld — mit Genehmigung des Gerichtes — durch den Kauf von Liegenschaften, die nach § 230 d ABGB ausgeschlossen sind, anzulegen.

#### Zum Artikel II

Der im § 230 a ABGB vorgesehene Deckungsstock ist eine völlig neue Einrichtung auf dem Gebiet der Mündelsicherheit. Er bedarf einer genauen Regelung, die bezüglich der grundlegenden Anordnungen durch das Gesetz, bezüglich der technischen Ausführung der Grundsätze im Verordnungsweg vorgenommen wird. Soweit die gesetzliche Regelung dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist, ist sie in den § 230 a ABGB aufgenommen worden. Die übrigen Bestimmungen und die nach dem Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche gesetzliche Grundlage der zu erlassenden Verordnung werden im Art. II des Gesetzesentwurfs zusammengefaßt.

#### Zum § 1

Die Vorschriften des Art. II verfolgen den Zweck, den Deckungsstock vor Minderung oder unbefugtem Zugriff zu bewahren und damit die Befriedigung der Forderungen aus den Mündelgeldspareinlagen im Notfall zu gewährleisten. Dabei muß auch darauf geachtet werden, den für die Verwaltung und die Überwachung des Deckungsstocks erforderlichen Aufwand gering zu halten, weil sonst das Geschäft mit den Mündelgeldspareinlagen unwirtschaftlich würde und sich keine Kreditunternehmung zur Entgegennahme solcher Einlagen bereit fände. Aus demselben Grund soll auch die Verfügungsmöglichkeit der Kreditunternehmung über die zum Deckungsstock gehörenden Werte nicht allzusehr eingeschränkt werden. Den Kreditunternehmungen soll die Möglichkeit offenstehen, Deckungsstockwerte auch auszutauschen, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Diesen Erwägungen wird durch die Schaffung eines „Deckungsregisters“ Rechnung getragen, in das die Kreditunternehmung die jeweils zum Deckungsstock gehörenden Werte einzutragen hat. Bei Bargeld, das gleichfalls in den Deckungsstock aufgenommen werden kann, reicht freilich die bloße Eintragung der Summe in das Deckungsregister nicht aus; es muß, da es sonst vom übrigen Barvermögen der Kreditunternehmung nicht unterschieden werden könnte, überdies noch abgedondert verwahrt werden. Die dadurch erzielte — zunächst nur „innere“ — Absonderung des Deckungsstocks gewährleistet in Verbindung mit der bürgerlich-rechtlichen Haftung des Deckungsstocks für die Forderungen aus Mündelgeldeinlagen (s. § 230 a ABGB) sowie den exekutions-, ausgleichs- und konkursrechtlichen Vorschriften des § 2 und der Überwachungs-vorschrift des § 3 dieses Artikels die notwendige Sicherheit, ohne die Kreditunternehmung in wirtschaftlich unzumutbarer Weise zu belasten.

### Zum § 2

Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen bedürfen vor allem für den Fall einer besonderen Sicherung, daß die Kreditunternehmung in Not gerät, also ihre Zahlungspflichten gegenüber ihren Gläubigern überhaupt nicht mehr erfüllen kann. Gerade dann soll der Deckungsstock der Befriedigung der Forderungen aus Mündelgeldspareinlagen im besonderen offenstehen. Die exekutions-, ausgleichs- und konkursrechtlichen Bestimmungen des § 2 bilden deshalb den Kern der Vorschriften, die der Sicherung der Mündelgeldspareinlagen im Fall der Bildung eines Deckungsstocks dienen.

Nach Abs. 1 genießt der Deckungsstock im Exekutionsverfahren gegen die betreffende Kreditunternehmung einen Pfändungsschutz. Eine dennoch eingeleitete Exekution ist gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 Exekutionsordnung auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen. Der Pfändungsschutz gilt allerdings nicht für die Exekution wegen Forderungen aus Mündelgeldspareinlagen; die Pflegebefohlenen sollen ihre Ansprüche — sogar im Fall eines Konkurses und Ausgleichs — jedenfalls aus dem Deckungsstock befriedigen können.

Im Ausgleichs- und Konkursverfahren kommt den Gläubigern aus Mündelgeldspareinlagen die Stellung von Absonderungsgläubigern zu. Dies wird durch die Anführung der maßgeblichen Bestimmungen der Ausgleichs- und Konkursordnung verdeutlicht. Die Ansprüche der Pflegebefohlenen auf Befriedigung aus dem Deckungsstock werden demnach durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und den Ausgleich selbst nicht berührt (Abs. 2). Sie können also sowohl während des Ausgleichsverfahrens als auch nach Abschluß des Ausgleichs im Weg der Zwangs-

vollstreckung aus dem Deckungsstock hereingebracht werden. Auch die Eröffnung des Konkursverfahrens berührt dieses Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock nicht. Im Konkurs bildet der Deckungsstock eine Sondermasse, aus der die Gläubiger aus den Mündelgeldspareinlagen vor den übrigen Gläubigern befriedigt werden; reicht in diesem Fall der Deckungsstock zur Befriedigung aller Ansprüche nicht aus, so gebietet das besondere, allen Pflegebefohlenen im gleichen Maß zukommende Schutzbedürfnis, daß die Ansprüche verhältnismäßig zu befriedigen sind (Abs. 3). Der Abs. 2 des § 49 Konkursordnung gilt demnach für die Befriedigung aus dem Deckungsstock nicht. Ein von der Sondermasse allenfalls übrigbleibender Rest fällt hingegen in die gemeinschaftliche Konkursmasse (§ 48 Abs. 2 Konkursordnung).

### Zum § 3

Nach der Regelung des Gesetzesentwurfs ist der Deckungsstock im allgemeinen (also wenn es nicht zur Exekution, zu einem Ausgleich oder Konkurs kommt) eine — bloß — intern abgesonderte Vermögensmasse der Kreditunternehmung. Um sicherzustellen, daß der Deckungsstock die ihm zugeordnete Aufgabe erfüllt, bedarf es einer Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen. Diese Überwachung muß, um wirksam zu sein, in regelmäßigen Prüfungen bestehen, die einen Einblick in den Betrieb der Kreditunternehmung gewähren. Der Abs. 1 ordnet deshalb an, daß die Überwachung des Deckungsstocks mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Kreditunternehmung verbunden wird. Nach der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937, deutsches RGBl. I S. 763, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 15. Feber 1940, deutsches RGBl. I S. 394, unterliegen die Jahresabschlüsse der Kreditunternehmungen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genossenschaft, der Einzelfirma und der Personengesellschaft des Handelsrechts der sogenannten Pflichtprüfung. Die Pflichtprüfung der in der Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Kreditunternehmungen ist im Aktienrecht geregelt (§§ 134, 259 Abs. 1 Aktiengesetz 1965). Damit sind sämtliche Kreditunternehmungen, gleichviel in welcher Rechtsform sie betrieben werden, der Pflichtprüfung ihres Jahresabschlusses unterworfen.

Das Ergebnis der Prüfung hat das Prüfungsorgan dem Bundesministerium für Finanzen als der Aufsichtsbehörde der Kreditunternehmungen zu berichten.

Eine bis ins einzelne gehende, erschöpfende Regelung der Hereinnahme der Mündelgeldspareinlagen und der Bildung des Deckungsstocks durch die Kreditunternehmungen im Art. II des



Gesetzesentwurf ist gesetzestechnisch nicht zweckmäßig. Da die Einzelheiten einer solchen Regelung unter Umständen einer Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse des Kreditwesens bedürfen, sollen diese Vorschriften im Weg einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen erlassen werden. Der Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich vor allem auf Vorschriften, die der Sicherung der unter Bildung eines Deckungsstocks hereingenommenen Mündelgeldspareinlagen dienen (Z. 1) und die die Tätigkeit der Prüfungsorgane regeln (Z. 3). Dem Bundesminister für Finanzen wird aber auch die Befugnis eingeräumt, die Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen durch eine Kreditunternehmung, die gemäß § 230 a ABGB keinen Deckungsstock zu bilden braucht, näher zu regeln und sich einen Überblick über die Mündelgeldspareinlagen bei solchen Kreditunternehmungen zu verschaffen (Z. 2).

Der Abs. 3 regelt die Entlohnung des Prüfungsorgans für die ihm im Abs. 1 übertragene Tätigkeit und den Ersatz der ihm in diesem Zusammenhang erwachsenen notwendigen Barauslagen. Die Vorschrift ist dem § 25 Abs. 6 Depotgesetz nachgebildet.

#### Zum § 4

Um den Vorschriften über die Sicherung der Mündelgeldspareinlagen durch den Deckungsstock Nachdruck zu verleihen, wird ihre Verletzung unter Strafe gestellt. Der Kreis der Personen, die nach dieser Vorschrift straffällig werden können, ist weit gespannt. Er schließt besonders auch die im § 3 Abs. 1 dieses Artikels genannten Prüfungsorgane ein. Wer straffällig wird, wenn die Kreditunternehmung in der Form einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereines geführt wird, ergibt sich aus § 9 Verwaltungsstrafgesetz. Als Strafbehörde schreitet der Bundesminister für Finanzen ein, dessen unmittelbarer Aufsicht die Kreditunternehmungen unterstellt sind. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, weil ein Verstoß gegen die Vorschriften über den Deckungsstock im allgemeinen erst im Zug der Abschlußprüfung entdeckt werden kann und diese bei Kreditunternehmungen in Genossenschaftsform nur alle zwei Jahre durchgeführt werden muß (s. § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine).

#### Zum Artikel III

Das Kernstück der Änderungen des AußStrG bildet die Neufassung des § 193, der die gerichtliche Überwachung der Mündelgeldanlage und die Sicherung des angelegten Vermögens regelt.

Die übrigen Änderungen dienen vor allem der Aufhebung gegenstandsloser und überholter Bestimmungen.

#### Zu 1

Der Gesetzesentwurf läßt dem gesetzlichen Vertreter bei der Anlegung des Geldes seines Pflegebefohlenen weitgehend freie Hand. Nach Abs. 3 des § 230 ABGB bedarf der gesetzliche Vertreter, ausgenommen den Fall des § 230 e ABGB, für die Anlegung des Mündelgeldes und die rechtswirksame Schließung der damit verbundenen Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung des Gerichtes. Dieser Regelung schwebt das Bild eines verantwortungsbewußten, um das Wohl des Pflegebefohlenen besorgten gesetzlichen Vertreters vor, der in Fragen der Geldanlage die Kenntnisse und Erfahrungen eines Durchschnittsmenschen hat. Aber nicht immer entspricht dieses Bild den Verhältnissen des Einzelfalles. Eine vom besonderen Schutzbedürfnis der Pflegebefohlenen geleitete Regelung muß auch darauf Bedacht nehmen, daß die Vermögensverwaltung in den Händen eines weniger pflichtbewußten, eines säumigen, in Geldangelegenheiten ungeschickten oder völlig unerfahrenen gesetzlichen Vertreters liegt. Sie muß dem Gericht die Möglichkeit geben, sich rasch einzuschalten, wenn das Wohl des Pflegebefohlenen dies erfordert. Eine entsprechende — dem Verfahrensrecht zuzurechnende — Vorschrift enthält der § 193 AußStrG.

Nach dem ersten Satz des Abs. 1 hat das Gericht allgemein den Vormund oder den mit den Angelegenheiten der Vermögensverwaltung eines Minderjährigen betrauten Sachwalter bei der Anlegung des Mündelgeldes zu überwachen. Der § 219 AußStrG dehnt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf den Kurator und Beistand aus. Die Anlegung des Geldes ehelicher Kinder durch ihren Vater als gesetzlichen Vertreter (§ 147 ABGB), nach der RV eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, RV 60 BlgNR XIV. GP (§§ 149, 154 ABGB), durch ihre Eltern, unterliegt nicht dieser allgemeinen Überwachung. Diese Besserstellung der Eltern gegenüber den sonstigen gesetzlichen Vertretern ist sachlich begründet. Das Wesen des Eltern-Kind-Verhältnisses, die besondere innere Bindung zwischen Eltern und Kind und der Umstand, daß — nach dem künftigen (RV 60 BlgNR XIV. GP) Recht — Vater und Mutter, also zwei Personen, für die Vermögensverwaltung Sorge tragen, lassen mit Recht erwarten, daß das Geld eines ehelichen Kindes sachgerecht angelegt wird, ohne daß es einer ständigen Überwachung durch das Gericht bedarf. Dieser Gesetzesentwurf stimmt somit mit den Grundsätzen der vorgesehenen Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes auch in diesem Punkt überein: auch die Stellung der



Eltern als Verwalter des Vermögens ihrer Kinder allgemein soll freier als die des Vormundes und eines sonstigen gesetzlichen Vertreters sein (s. Erläuterungen der RV 60 BlgNR XIV. GP zum § 149 ABGB).

Ganz allgemein, also auch für die Anlegung des Geldes ehelicher, nicht unter Vormundschaft stehender Kinder, gilt die Anordnung des zweiten Satzes des Abs. 1. Erlangt das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht — auf welche Weise immer — davon Kenntnis, daß Mündelgeld nicht gesetzgemäß angelegt wird oder das Wohl des Pflegebefohlenen in dieser Beziehung sonst gefährdet ist, so hat das Gericht durch entsprechende Aufträge dafür zu sorgen, daß das Geld des Pflegebefohlenen unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend im Sinn der §§ 230 bis 230 e ABGB angelegt wird. Die Rechtswirksamkeit von Geschäften, die der gesetzliche Vertreter ohne gerichtliche Genehmigung zur Anlegung des Mündelgeldes auf die in den §§ 230 a bis 230 d ABGB umschriebenen Arten abschließt, wird durch solche Aufträge freilich nicht berührt. Das Gericht kann allerdings, wenn der gesetzliche Vertreter seine Aufträge nicht befolgt und dadurch das Wohl des Pflegebefohlenen gefährdet — gegenüber den Eltern eines ehelichen Kindes —, nach § 176 ABGB idF RV 60 BlgNR XIV. GP durch die Verfügung der angemessenen Maßnahmen, so etwa die Bestellung eines Sachwalters, oder — überhaupt, besonders in den übrigen Fällen gesetzlicher Vertretung — mit der Bestellung eines anderen gesetzlichen Vertreters vorgehen.

Der Abs. 2 regelt die Sicherung des angelegten Mündelvermögens durch das Gericht. In allen Fällen, in denen das Gericht die Anlegung des Mündelgeldes allgemein überwacht (Abs. 1 erster Satz) oder durch besondere Aufträge sichert (Abs. 1 zweiter Satz), hat der gesetzliche Vertreter die Anlegung unverzüglich nachzuweisen. Dadurch kommt das Gericht in die Lage, die erforderlichen Verfügungen zur Sicherung des angelegten Vermögens zu treffen. Als solche Verfügungen kommen besonders die Sperre einer Spareinlage und eines Wertpapierdepots sowie die gerichtliche Verwahrung von Wertpapieren in Betracht. Der Gesetzesentwurf läßt allerdings den § 192 a AußStrG unberührt, nach dem die Vorschriften über die gerichtliche Verwahrung nicht anzuwenden sind, wenn der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen gehörenden Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher 2000 S nicht übersteigt oder der Wert seiner Kostbarkeiten zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und der Ausfolgung im Mißverhältnis steht (Abs. 1); darüber hinaus kann das Gericht von der gerichtlichen Verwahrung absehen, wenn der Gesamtwert der Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher 15.000 S nicht

übersteigt (Abs. 2). Auf diese Vorschriften bezieht sich die Einschränkung des Abs. 2 zweiter Satz des § 193 AußStrG, „soweit nicht anderes bestimmt ist“.

### Zu 2 und 3

Die die Mündelgeldanlegung betreffenden §§ 194 bis 198, 200 und 201 Abs. 1 AußStrG sind zum Teil gegenstandslos, zum Teil zufolge der Neuregelung entbehrlich; sie werden deshalb aufgehoben.

Der § 194, der die gesetzlich gestatteten Arten der Anlegung von Mündelgeld aufzählt, ist schon, wenn auch nicht ausdrücklich, durch die MündelgeldanlV außer Wirksamkeit gesetzt worden. Der § 195 ordnet an, daß bei der Gewährung eines Darlehens aus Mündelgeld stets Terminsverlust zu vereinbaren ist; diese Bestimmung ist entbehrlich, weil es vom Einzelfall abhängt, ob und in welcher Form eine solche Vereinbarung zweckmäßig ist und die Lösung dieser Frage der verantwortungsbewußten Entscheidung des gesetzlichen Vertreters überlassen werden kann. Der § 196 enthält Bestimmungen über die Schätzung der Liegenschaft, auf der das Darlehen sicher gestellt werden soll; dieser Fragenkreis wird nun im § 230 c Abs. 2 ABGB geregelt. Der Abs. 1 des § 197 ist zufolge des § 12 Grundsteuergesetz 1955 gegenstandslos (s. MGA AußStrG § 197 FN 1); die Bestimmung über die Feuerversicherung im Abs. 2 hat im wesentlichen in den Abs. 1 des § 230 c ABGB Eingang gefunden. Die Bestimmung über die gerichtliche Genehmigung eines Darlehensvertrags im § 198 steht im Widerspruch zum Abs. 3 des § 230 ABGB. Der § 200, der die Anlegung von Mündelgeld auf Fideikommißgüter untersagt, ist durch die Auflösung der Familienfideikommisse durch das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 825, gegenstandslos geworden. Der Abs. 1 des § 201 enthält eine überflüssige Anordnung.

Unberührt bleiben der § 199, der eine Frage des Anerbenrechts regelt, sowie der Abs. 2 des § 201 und der § 202, die bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen nicht mündelsichere Wertpapiere, die dem Pflegebefohlenen zugefallen sind, beibehalten werden dürfen.

### Zu 4

Da die kraft Gesetzes zulässigen Arten der Anlegung von Mündelgeld nicht mehr im § 194 AußStrG, sondern in den §§ 230 a bis 230 d ABGB geregelt sind, muß die Verweisung im § 202 Abs. 2 AußStrG entsprechend geändert werden.

**Zum Artikel IV**

Der § 7 des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Pfandrecht an einem Baurecht als „gesetzmäßige Sicherheit“ im Sinn der §§ 230 und 1374 ABGB anzusehen ist. Die Anführung des § 230 ABGB in dieser Bestimmung kann entfallen, weil die Gewährung eines Darlehens, das durch ein Pfandrecht an einem Baurecht gesichert ist, als allgemein zulässige Mündelgeldanlegungsart nicht beibehalten wird. Einer solchen Darlehenssicherung kommt für die Mündelgeldanlegung in der Praxis kaum Bedeutung zu. Sollte sie im Einzelfall für einen Pflegebefohlenen doch zweckmäßig sein, so kann sie der gesetzliche Vertreter unter den Voraussetzungen des § 230 e Abs. 1 ABGB mit gerichtlicher Genehmigung in Anspruch nehmen.

**Zum Artikel V**

Dieser Artikel enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

**Zum § 1**

Der Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes. Der Abs. 2 ermöglicht das rechtzeitige Inkrafttreten der im Art. II § 3 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen.

**Zum § 2**

Diese Bestimmung setzt die die Mündelgeldanlegung betreffenden Vorschriften außer Kraft, die, sofern sie nicht ohnehin schon gegenstandslos sind, durch die Neuregelung überflüssig werden.

**Zum § 3**

Spareinlagen sind die Anlegungsart, von der im Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren bislang am häufigsten Gebrauch gemacht worden ist. Die besonderen Schutzbestimmungen des § 230 a ABGB und des Art. II des Gesetzesentwurfs sollen auch dem Mündelgeld zugute kommen, das bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einer Spareinlage angelegt worden ist. Den Kreditunternehmungen, für deren Verbindlichkeiten nicht der Bund oder eines der Länder haftet, wird deshalb eine Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Bildung eines Deckungsstocks im Sinn des § 230 a ABGB gesetzt. Sichern sie ihre Mündelgeldspareinlagen innerhalb dieser Frist nicht durch einen Deckungsstock, so hat der gesetzliche Vertreter für eine den §§ 230 bis 230 e ABGB entsprechende Anlegung zu sorgen. Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht hat anlässlich der Rechnungslegung zu prüfen, ob der gesetzliche Vertreter dieser Pflicht nachgekommen ist.

**Zum § 4**

Die geltende Regelung der Mündelsicherheit, besonders die Bestimmung über die „gesetzmäßige Sicherheit“ im § 230 ABGB, hat auch außerhalb des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts Bedeutung erlangt. Soweit in solchen anderen Rechtsvorschriften auf die geltenden Mündelsicherheitsbestimmungen Bezug genommen und dabei nicht ausdrücklich die jeweils geltende Fassung für maßgeblich erklärt wird, ergeben sich Zweifel, ob eine Änderung dieser Bestimmungen gleichzeitig auch die entsprechende Änderung des Inhalts der anderen Vorschriften bewirkt. Deshalb sieht der § 4 vor, daß, soweit in anderen Bundesgesetzen durch dieses Bundesgesetz geänderte oder aufgehobene Vorschriften bezogen werden, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle treten.

**Zum § 5**

Nach der Z. 7 des § 18 Jugendwohlfahrtsgesetz ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund von der Pflicht frei, Vermögenswerte ihrer Mündel unter Sperre zu legen und vor der Anlegung des Mündelvermögens die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. An dieser Sonderstellung des Amtsvormundes soll durch das vorgeschlagene Bundesgesetz, besonders durch den § 230 e ABGB und den § 193 AußStrG, nichts geändert werden. Dies stellt die Z. 1 des § 5 klar. Unberührt bleiben auch die in den Z. 2 bis 5 angeführten Bestimmungen des Anerbenrechts, die die Sicherstellung der Ansprüche der weichen Erben regeln.

**Zum § 6**

Diese Bestimmung regelt die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

**Schlußbemerkung**

Nach Abs. 3 des § 230 ABGB bedarf der gesetzliche Vertreter für die Anlegung des Mündelgeldes auf die in den §§ 230 a bis 230 d ABGB umschriebenen Arten und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung des Gerichtes. Die vorgeschlagene Neuregelung wird deshalb im Fall ihrer Gesetzwerdung zu einer merkbaren Entlastung der Gerichte führen. Demgegenüber wird die im Art. II des Gesetzesentwurfs vorgesehene Übertragung von Überwachungsaufgaben an das Bundesministerium für Finanzen kaum zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen; diese Überwachung hält sich im Rahmen der dem Bundesministerium für Finanzen obliegenden Aufsichtspflicht über die Kreditunternehmungen. Im übrigen wird auch die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Rechtsvereinfachung, -vereinheitlichung und -bereinigung eine gewisse Verminderung des öffentlichen Aufwandes mit sich bringen.

## Anhang

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

geltende Fassung

Entwurf

### I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

#### des baren Geldes

§ 230. Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirtschaft nötig ist; das übrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vorteilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vorteilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Kassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Dritteile seines wahren Wertes beschwert wird.

(S. außerdem die unter V wiedergegebenen Rechtsvorschriften).

#### des Geldes (Anlegung von Mündelgeld)

§ 230. Soweit Geld eines Minderjährigen nicht, dem Gesetz entsprechend, für besondere Zwecke zu verwenden ist, ist es unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise nach den folgenden Bestimmungen anzulegen.

Ist es wirtschaftlich zweckmäßig, so ist Mündelgeld auf mehrere dieser Arten anzulegen.

Soweit der § 230 e nicht anderes bestimmt, bedarf der gesetzliche Vertreter für die Anlegung des Mündelgeldes und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte zu deren Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung des Gerichtes; der § 154 Abs. 3 gilt insoweit nicht.

§ 230 a. Spareinlagen bei einer inländischen Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie auf den Namen des Mündels lauten, ausdrücklich die Bezeichnung „Mündelgeld“ tragen und entweder allgemein für die Verbindlichkeiten der Kreditunternehmung der Bund oder eines der Länder oder für die Verzinsung und Rückzahlung der Mündelgeldspareinlagen im besonderen ein von der Kreditunternehmung gebildeter, jederzeit mit der jeweiligen Höhe solcher Einlagen übereinstimmender unbelasteter Deckungsstock haftet. Dieser Deckungsstock hat ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren (§ 230 b), in Hypothekarforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit (230 c), in Forderungen, für die der Bund oder eines der Länder haftet, oder in Bargeld zu bestehen.

§ 230 b. Der Erwerb folgender Wertpapiere und Forderungen ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

1. Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet;
2. Forderungen, die in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen sind;
3. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Ausgabe solcher Wertpapiere zugelassenen inländischen Kreditunternehmungen;
4. von einer inländischen Kreditunternehmung ausgegebene Teilschuldverschreibungen, sofern die

## geltende Fassung

## Entwurf

Kreditunternehmung verpflichtet ist, die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen vorzugsweise zu befriedigen und als Sicherheit für diese Befriedigung Forderungen der Kreditunternehmung, für die der Bund haftet, Wertpapiere oder Forderungen gemäß den Z. 1 bis 3 und 5 oder Bargeld zu bestellen, und dies auf den Teilschuldverschreibungen ausdrücklich ersichtlich gemacht ist;

5. sonstige Wertpapiere, sofern sie durch besondere gesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt worden sind.

§ 230 c. Darlehen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn zu ihrer Sicherstellung an einer inländischen Liegenschaft eine Hypothek bestellt wird und die Liegenschaft samt ihrem Zubehör während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuersichert ist. Liegenschaften, deren Wert sich wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert, sind nicht geeignet.

Es darf jedoch eine der Land- oder Forstwirtschaft gewidmete Liegenschaft nicht über zwei Drittel, eine andere Liegenschaft nicht über die Hälfte des gemeinen Wertes belastet werden. Bei Weingärten, Wäldern und anderen Liegenschaften, deren Ertrag auf ähnlichen dauernden Anpflanzungen beruht, ist die Belastungsgrenze ohne Berücksichtigung des Wertes der Kulturart vom Grundwert zu errechnen. Ebenso ist bei industriell oder gewerblich genutzten Liegenschaften vom bloßen Grundwert auszugehen, doch sind von diesem die Kosten der Freimachung der Liegenschaft von industriell oder gewerblich genutzten Baulichkeiten abzuziehen. Die Art (Widmung, Nutzung) der Liegenschaft und die maßgebende Belastungsgrenze sind durch einen allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

§ 230 d. Der Erwerb inländischer Liegenschaften ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sich ihr Wert nicht wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert und sie nicht ausschließlich oder überwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Der Kaufpreis darf den gemeinen Wert nicht übersteigen. Die Art (Widmung, Nutzung) und der gemeine Wert der Liegenschaft sind durch einen allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

§ 230 e. Die Anlegung von Mündelgeld in anderer Weise als nach den vorstehenden Bestimmungen und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichtes. Das

Gericht hat, im Fall des Erwerbes von Wertpapieren jedenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen für das Börsen- und Bankwesen, eine solche andere Art der Anlegung zu genehmigen, wenn sie nach den Verhältnissen des Einzelfalls den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht.

Unter diesen Voraussetzungen kommen für die Anlegung besonders in Betracht

1. Wertpapiere, die im § 230 b nicht genannt sind, sofern dafür vorgesorgt ist, daß die Verwaltung der Wertpapiere einschließlich eines Verkaufes, falls er durch die Marktlage geboten sein sollte, sachkundig vorgenommen wird;

2. Liegenschaften, die nicht geeignet im Sinn des § 230 d sind, sofern der Erwerb der Liegenschaften dem Mündel mit Beziehung auf die gegenwärtige oder künftige Berufsausübung oder sonst zum klaren Vorteil gereichen würde; der Kaufpreis darf auch hier den gemeinen Wert nicht übersteigen.

## II. Bestimmungen über den Deckungsstock

Das geltende Recht kennt derartige Bestimmungen nicht.

§ 1. Eine Kreditunternehmung, die einen Deckungsstock im Sinn des § 230 a ABGB bildet, hat die zum Deckungsstock gehörenden Werte in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis (Deckungsregister) einzutragen; Bargeld ist außerdem abgesondert zu verwahren.

§ 2. (1) Der Deckungsstock im Sinn des § 230 a ABGB ist, ausgenommen zugunsten der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen, der Exekution entzogen.

(2) Die Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen werden durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und den Ausgleich nicht berührt (§§ 11 und 46 Abs. 1 der Ausgleichsordnung).

(3) Im Konkurs bildet der Deckungsstock eine Sondermasse zugunsten der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen (§§ 11, 48 der Konkursordnung). Reicht der Deckungsstock zur Berichtigung der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen nicht aus, so sind diese Ansprüche verhältnismäßig zu befriedigen.

§ 3. (1) Das zur Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich berufene Prüfungsorgan der Kreditunternehmung hat bei dieser Prüfung die Einhaltung des § 230 a ABGB, dieses Artikels und der gemäß Abs. 2 zu erlassenden Verordnung durch die Kreditunternehmung zu prüfen. Hierbei hat es besonders auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu achten. Das Prüfungsorgan hat dem Bundesministerium für Finanzen das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nach Einholung einer Äußerung des Bundesministers für Justiz (§ 5 Abs. 3 erster

## geltende Fassung

## Entwurf

Satz des Bundesministeriengesetzes 1973) und nach Anhörung der Fachverbände der Kreditunternehmungen durch Verordnung

1. den Kreditunternehmungen, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld unter Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen, die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen, der Bildung des Deckungsstocks, besonders auch hinsichtlich seiner Absonderung vom übrigen Vermögen, und der Beendigung dieser Vorsorge bei Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sowie die Termine, die Form und die Gliederung der von den Kreditunternehmungen zu erbringenden Ausweise,

2. den Kreditunternehmungen, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld ohne Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen, die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen sowie die Termine und die Form der Ausweisung hereingenommener Mündelgeldspareinlagen und

3. den Prüfungsorganen (Abs. 1) die Termine und die nähere Form der zu erstattenden Berichte vorzuschreiben.

(3) Das Prüfungsorgan (Abs. 1) hat Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit und auf Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Kreditunternehmung. Diese Ansprüche werden vom Bundesminister für Finanzen bestimmt.

§ 4. (1) Wer den Pflichten der Kreditunternehmungen und der Prüfungsorgane nach § 230 a ABGB, diesem Artikel und der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bundesminister für Finanzen mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

### III. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

§ 193. Der Vormund und das Gericht sind dafür verantwortlich, daß die entbehrliche Barschaft des Mündels, der Vorschrift des § 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, sobald als möglich fruchtbringend angelegt werde. Um die Gelegenheit dazu ausfindig zu machen, können durch eine bei Gericht angeschlagene Nachricht, allenfalls auch durch die Zeitungsblätter, Darleihen angeboten werden.

Über die Art der Anlegung der Kapitalien ist jederzeit der Vormund zu vernehmen. Wird die Ausführung der genehmigten Art der Anlegung dem Vormunde überlassen, so hat ihm das Ge-

§ 193. Sofern Geld eines Mündels anzulegen ist, hat das Gericht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 230 bis 230 e ABGB) durch den Vormund oder Sachwalter zu überwachen. Überhaupt hat das Gericht, wenn es davon Kenntnis erlangt, daß das Wohl eines Minderjährigen bezüglich der Anlegung seines Geldes gefährdet ist, die gesetzmäßige Anlegung durch entsprechende Aufträge an den gesetzlichen Vertreter sicherzustellen.

In diesen Fällen hat der gesetzliche Vertreter dem Gericht die Anlegung des Mündelgeldes unverzüglich nachzuweisen. Überdies hat das

## 73 der Beilagen

23

## geltende Fassung

## Entwurf

richt aufzutragen, daß er sich binnen einer angemessenen Frist über den Vollzug der gerichtlichen Anordnung auszuweisen habe.

Gericht, soweit nicht anderes bestimmt ist, die zur Sicherung des Mündelvermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen. Im allgemeinen ist das angelegte Vermögen durch die Anordnung zu sichern, daß darüber nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf (Sperr) oder die dieses Vermögen betreffenden Urkunden gerichtlich zu verwahren sind.

§ 194. Gesetzlich gestattete Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, sind:

Wird aufgehoben.

1. Ankauf unbeweglicher Güter;
2. Darleihen an Privatpersonen gegen gesetzliche Sicherheit auf unbewegliche Güter;
3. Ankauf österreichischer Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schuldverschreibungen;
4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditanstalt;
5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen und bei dem Monte civico commerciale in Triest, wobei jedoch in beiden Fällen die Einlagen für einen einzelnen Waisen 500 fl. Conventionsmünze nicht übersteigen dürfen;
6. durch Anlegung in den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen.

§ 195. In der Schuldverschreibung über das Kapital eines Minderjährigen muß stets bedungen werden, daß dem Gläubiger freistehe, wenn die Zinsen, oder im Falle festgesetzter Fristenzahlungen des Kapitals, eine einzelne Rate derselben nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtet werden sollten, das ganze Kapital samt den schuldigen Zinsen sogleich zurückzufordern.

Wird aufgehoben.

Forderungen dritter Personen dürfen daher für den Mündel nicht eingelöst werden, wenn nicht diese Erklärung schon in dem Schuldscheine enthalten ist oder in einer nachträglichen Urkunde von dem Schuldner abgegeben wird.

§ 196. Der Wert der unbeweglichen Güter, welche zur Sicherstellung für Darleihen dienen sollen, ist in der Regel durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen, wenn derselbe nicht ohnedies aus den Registern der Grundsteuer oder aus dem Kataster entnommen werden kann. Einer solchen Schätzung ist stets der Vormund des Minderjährigen beizuziehen. Soll eine ohne Zuziehung des Vormundes aufgenommene gerichtliche Schätzung zum Grunde gelegt werden, so muß er jederzeit über die Anwendbarkeit derselben vorläufig vernommen werden. Bei Häusern, welche nur aus Holz, Lehm oder anderem

Wird aufgehoben.

## geltende Fassung

## Entwurf

nicht feuerfesten Materiale errichtet sind, darf nur der Wert des Grundes in Anschlag gebracht werden.

§ 197. Der Wert von Gebäuden kann an Orten, an welchen die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden, nach den von der Hauszins-Erhebungskommission beglaubigten Zinsfassungen berechnet werden. Doch muß hierbei ein mindestens sechsjähriger Zinsertrag der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt, ein Zeugnis eidlich verpflichteter Sachverständiger über den guten Baustand des Hauses beigebracht, und sowohl auf alle Lasten desselben, als auch auf die örtlichen und anderen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, welche in einzelnen Fällen auf den Wert des Hauses Einfluß nehmen.

Endlich muß das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungs-Anstalt gegen Brandschaden versichert sein, und der Schuldner verpflichtet werden, in der Folge, bei sonstiger Fälligkeit des Kapitals, für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen.

§ 198. Überhaupt hat das Gericht die Genehmigung eines Darlehensvertrages, ungeachtet der auf gesetzliche Weise ausgewiesenen Sicherheit, zu verweigern, wenn ihm nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände entweder in Rücksicht der Person des Schuldners oder seiner Eigentumsrechte auf die angebotene Hypothek, oder in Rücksicht der Beschaffenheit oder des Wertes der letzteren erhebliche Bedenken auffallen.

.....

§ 200. Auf Fideicommiß-Güter sollen die Gelder der Pflegebefohlenen nicht angelegt werden.

§ 201. Werden Waisenkaptialien durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen fruchtbringend gemacht, so muß auch der mit Rücksicht auf den Kurswert derselben sich ergebende Überschuß (Agio) verrechnet werden.

.....

§ 202. ....

Dem Minderjährigen sonst zufallendes Vermögen, welches auf andere als die im § 194 bezeichneten Arten fruchtbringend angelegt ist, als: .....

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

.....

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

.....

§ 202. ....

Dem Minderjährigen sonst zufallendes Vermögen, welches auf andere als die in den §§ 230 a bis 230 d ABGB bezeichneten Arten fruchtbringend angelegt ist, als: .....

## IV. Gesetz betreffend das Baurecht

§ 7. Ein Pfandrecht an einem Baurecht ist als gesetzmäßig sicher (§§ 230 und 1374 a.b.G.B.) anzusehen, wenn die Belastung .....

§ 7. Ein Pfandrecht an einem Baurecht ist als gesetzmäßig sicher (§ 1374 a. b. G. B.) anzusehen, wenn die Belastung .....

## V. Sonstige aufzuhebende Rechtsvorschriften

1. Gesetz vom 15. September 1909, RGBl. Nr. 198, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k.k. Postsparkassenamte

Wird aufgehoben.

§ 1. Der Höchstbetrag für die zulässige Anlegung von Mündel- und Kurandengeldern bei



## geltende Fassung

## Entwurf

den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen wird mit 3000 Kronen für einen Pflegebefohlenen festgesetzt.

§ 2. Auf die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Postsparkassenamte finden die im Sparverkehre dieses Amtes überhaupt geltenden Vorschriften mit folgenden Ergänzungen und Abänderungen (§§ 3 bis 9) Anwendung.

§ 3. Auf den Namen jedes einzelnen Pflegebefohlenen ist ein besonderes Einlagebüchel zu nehmen.

§ 4. Die einzelnen Einlagen, welche 1 Krone übersteigen, müssen nicht rund ein Mehrfaches von 1 Krone betragen.

§ 5. Das Pflegschaftsgericht hat an das Postsparkassenamt die Anordnung zu erlassen, daß die Kündigung, Rückzahlung oder eine anderweitige Verwendung des Guthabens oder eines Teiles desselben nur nach Maßgabe pflegschaftsbehördlicher Bewilligung erfolgen dürfe. Diese Sperre ist auf dem Einlagebuche anzumerken.

§ 6. Diese Anordnung ist von dem Zeitpunkte, in welchem sie nebst dem Einlagebuche dem Postsparkassenamte in Wien zukommt, für die Postsparkasse maßgebend und erstreckt sich, wofern von dem Gerichte nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, auch auf die etwaigen späteren, auf das betreffende Einlagebuch geleisteten Einlagen und die zum Ankauf gelangenden Staatspapiere.

§ 7. Die Einlage kann auch durch Vermittlung des Pflegschaftsgerichtes bewerkstelligt werden. Hierbei bedarf es nicht der Unterschrift des Gerichtes in dem Einlagebuch.

§ 8. Das Postsparkassenamt hat dem Pflegschaftsgerichte auf Verlangen Kontoauszüge mitzuteilen.

§ 9. Einlagen für einen Pflegebefohlenen auf ein eigenes, seinem freien Verfügungsrechte unterliegendes Einlagebuch zu leisten, ist gestattet.

Der gleichzeitige Bestand eines solchen Buches und eines im Sinne des § 5 beschränkten Einlagebuches hat nicht den Nachteil des teilweisen Zinsen- beziehungsweise Kapitalverlustes zur Folge, welcher sonst im Falle der Ausfertigung mehrerer Einlagebücher für eine und dieselbe Person den Einleger trifft.

Auch werden in Ansehung des gesetzlich bestimmten Höchstbetrages des verzinslichen Sparguthabens die Einlagen in dem freien Einlagebuch derjenigen Einlage, die sich aus dem im § 5 erwähnten Einlagebuche ergibt, nicht zugezählt.

§ 10. Die Vorschriften über die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Post-

## geltende Fassung

## Entwurf

sparkassenamt finden in jenen Fällen, in welchen Effekten gegen Rentenbüchel eines Pflegebefohlenen mit Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes in Verwahrung des erwähnten Amtes belassen werden sollen, sinngemäße Anwendung.

§ 11. Von der gerichtlichen Hinterlegung des Einlags- und des Rentenbüchels der Postsparkasse ist, wenn die im § 5 vorgesehene Anordnung getroffen wurde, Umgang zu nehmen, es sei denn, daß das Pflegschaftsgericht dieselbe wegen obwaltender besonderer Verhältnisse für angezeigt hält.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

**2. Verordnung vom 2. Dezember 1909, RGBl. Nr. 199, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Postsparkassenamte**

Wird aufgehoben.

§ 1. Wurden Mündel- oder Kurandengelder in die Postsparkasse eingelegt, so hat der Vertreter des Pflegebefohlenen das Einlagebuch dem Pflegschaftsgerichte zur Veranlassung der im § 5 des Gesetzes vom 15. September 1909, RGBl. Nr. 198, vorgeschriebenen Sperre der Einlage vorzulegen.

Das Gericht hat bei Anordnung der Sperre zugleich das Einlagebuch dem Postsparkassenamte in Wien zu übermitteln und letzterem unter genauer Adreßangabe mitzuteilen, wem das Einlagebuch nach vollzogener Sperre auszufolgen ist.

Das Postsparkassenamt hat von der vollzogenen Sperre das Gericht zu benachrichtigen und das Einlagebuch je nach der erhaltenen Weisung dem Gerichte einzusenden oder ihm dessen Sendung an einen anderen Adressaten zu bestätigen.

Auf eigene, dem freien Verfügungsrechte des Pflegebefohlenen unterliegende Einlagebücher findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Die Einlage von Mündel- und Kurandengeldern beim Postsparkassenamte kann auch in der Weise stattfinden, daß der Geldbetrag bei einer Sammelstelle des Postsparkassenamtes unter gleichzeitiger Überreichung des gerichtlichen Beschlusses, der die Anordnung der Sperre der Einlage enthält, eingezahlt wird.

Für die Ausfertigung dieses Beschlusses ist das im Anhange abgedruckte Formular zu verwenden.

Die Einlage kann von jedermann bewirkt werden. Auch das Pflegschaftsgericht kann die Einlage durch seine Organe oder durch Organe des

## geltende Fassung

## Entwurf

Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes besorgen, wenn der einzuzahlende Betrag bei Gericht (Depositenamt) erliegt.

Der Beamte der Sammelstelle hat den Erlag nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln, jedoch das ausgefertigte Einlagebuch samt dem dazugehörigen Kündigungshefte dem Erleger nicht auszufolgen, sondern ihm über den Empfang des Geldes und über die Rückbehaltung des Einlagebuches samt Kündigungsheft eine besondere stempelfreie Bestätigung einzuhändigen.

Der die Sperrverfügung enthaltende gerichtliche Beschluß ist von der Sammelstelle unter Anschluß des Einlagebuches und Kündigungsheftes an das Postsparkassenamt einzusenden.

Das Postsparkassenamt hat sodann im Sinne des § 1, Absatz 3, das Weitere zu veranlassen.

§ 3. Das Pflugschaftsgericht hat die Nummer des Postsparkasseneinlagebuches und die Ausgabestelle im P-Register in der Spalte für Bemerkungen zu verzeichnen.

§ 4. Nacheinlagen von Mündel- und Kurandengeldern auf ein gesperrtes Einlagebuch können von jedermann unter Vorlage des Einlagebuches ohne Nachweis einer gerichtlichen Erlagsverfügung bewirkt werden.

§ 5. Die Verständigung des Postsparkassenamtes von der pflegschaftsbehördlichen Bewilligung der Kündigung, Rückzahlung oder einer anderweitigen Verwendung des Guthabens oder eines Teiles, ist in knapper Form, abgesondert von anderen Verfügungen, deren Mitteilung an das Postsparkassenamt entbehrlich ist, abzufassen, und zwar ist die Bewilligung zur Kündigung und Rückzahlung des Guthabens oder eines Teiles auf der Rückseite des Kündigungsblattes, die Bewilligung zur Verwendung des Guthabens oder eines Teiles zum Ankaufe von Staatspapieren und die Bewilligung zum Verkaufe oder zur Ausfolgung von Staatspapieren auf der Rückseite der betreffenden amtlichen Drucksorte anzubringen.

Hierbei sind folgende Formeln zu gebrauchen:

Bei Kündigung: „G. Z. .... Die Auszahlung des Betrages von .... K . . h . an ..... wird pflegschaftsbehördlich genehmigt.“

Bei Kaufaufträgen im Staatspapiergeschäfte: „G. Z. .... Der Ankauf von ..... gegen Deponierung auf ein (das) Rentenbuch (Nr. ....) wird pflegschaftsbehördlich genehmigt. Die Couponerlöse sind im Einlagebuche gutzuschreiben (an ..... in ..... bei Fälligkeit bar anzuweisen)“, oder „Der Ankauf von ..... und die Zusendung der gekauften Effekten an ..... wird pflegschaftsbehördlich genehmigt.“

## geltende Fassung

## Entwurf

Bei Verkaufsaufträgen im Staatspapiergeschäft: „G. Z. .... Der Verkauf von ..... wird pflegschaftsbehördlich genehmigt. Der Erlös ist im Einlagebuche gutzuschreiben (an ..... in ..... bar anzuweisen).“

Bei Erfolglassungen aus Rentendepots in natura: „G. Z. .... Die Ausfolgung von ..... an ..... in ..... wird pflegschaftsbehördlich genehmigt.“

Die Erteilung von Bewilligungen zur periodischen Erhebung bestimmter Teilbeträge oder der Zinsen der Einlage oder der jeweils fällig werdenden Coupons der für den Pflegebefohlenen verwahrten Staatspapiere ist zulässig.

Jeder für das Postsparkassenamt bestimmten Beschlusausfertigung, womit die Verwendung des Guthabens oder eines Teiles bewilligt wird, und den auf der Rückseite der amtlichen Drucksorte angebrachten Genehmigungsklauseln ist das im § 216, Absatz 2 der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112, für Erfolglassungsaufträge vorgeschriebene besondere Gerichtssiegel beizudrücken.

§ 6. Erlangt der Pflegebefohlene das Recht zur selbständigen Vermögensverwaltung, so hat das Pflegschaftsgericht davon dem Postsparkassenamte Mitteilung zu machen und die Aufhebung der Sperre der Einlage anzuordnen.

Dem Einleger steht es sodann frei, sein Guthaben zu kündigen oder den Umtausch des Einlagebuches gegen ein nicht gesperrtes Einlagebuch zu erwirken.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

### 3. Verordnung vom 7. Mai 1940, deutsches RGBl. I S. 756, über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen

Wird aufgehoben.

§ 1. (1) Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

1. Schuldverschreibungen, welche von einer Hypothekenbank auf Grund des Hypothekendarbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind;

2. Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind oder auf welche dieses Gesetz Anwendung findet;

3. Schuldverschreibungen, welche von den im § 45 Abs. 2 des Hypothekendarbankgesetzes bezeich-

## geltende Fassung

## Entwurf

neten Genossenschaften ausgegeben sind, sofern den Inhabern der Schuldverschreibungen ein Vorrecht nach § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 635) auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zusteht;

4. Schuldverschreibungen, welche von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145, 156) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten.

§ 2. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Ausnahmen bestimmen. Die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam.

**4. Verordnung vom 29. Oktober 1940, deutsches RGBl. I S. 1456, über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland**

Wird aufgehoben.

§ 1. In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten die folgenden Bestimmungen an die Stelle der entsprechenden bisher geltenden Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld.

§ 2. (1) Die im § 230 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich, einen Reichsgau oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche, einem Reichsgau oder einem Lande gewährleistet ist;

4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Reichsregierung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes oder Reichsgaues, in welchem sie ihren Sitz hat, zur An-

## geltende Fassung

## Entwurf

legung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland ist zuständige Behörde der Reichsstatthalter.

(2) Die Grundsätze, nach denen die Sicherheit einer Hypothek an einem in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland gelegenen Grundstück festzustellen ist, bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 2 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Deutschen Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank), bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz oder in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland durch Verordnung des Reichsstatthalters dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 2 und 3 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 5. (1) Wertpapiere und verbrieft Forderungen, die auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, haben diese Eignung auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Dies gilt insbesondere

1. gemäß der Bekanntmachung vom 7. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 263) für verbrieft Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

2. für Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 756).

(2) Wertpapiere, die nach dem bisher in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind, behalten in dem bisherigen Bereich diese Eignung.

§ 6. Soweit in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen, bleibt deren Eignung zur Anlegung von Mündelgeld bis auf weiteres unberührt.

## geltende Fassung

## Entwurf

§ 7. (1) Soweit Mündelgelder nach den bisher geltenden Vorschriften bei einer Kreditanstalt angelegt sind, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung die Eignung zur Anlegung von Mündelgeld nicht besitzt, können sie einstweilen auch weiterhin dort belassen werden.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann den Zeitpunkt bestimmen, bis zu welchem die im Abs. 1 bezeichneten Mündelgelder in einer den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Weise angelegt sein müssen. Die Bestimmung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

§ 8. (1) Dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen, welche nach den bisher geltenden Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet waren, behalten diese Eignung ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag der anzulegenden Mündelgelder; eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist insoweit nicht erforderlich. Einer nach Satz 1 zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten Sparkasse kann diese Eignung durch den Reichsstatthalter entzogen werden.

(2) Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die zur Annahme von Einlagen berechtigt sind und nach den bisher geltenden Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet waren, insbesondere die Landeshypothekenanstalten, sind zur Anlegung von Mündelgeld ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag geeignet. Für öffentlich-rechtliche Sparkassen hat es bei den Vorschriften des Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 Nr. 5 sein Bewenden.

(3) Die Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland in Reichenberg ist bis auf weiteres zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 9. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10. Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.

**5. Verordnung vom 18. März 1941, deutsches RGBl. I S. 156, über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe**

Wird aufgehoben.

§ 1. Schuldverschreibungen, die von einer Schiffspfandbriefbank auf Grund des Schiffsbankgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 756) gelten entsprechend.